SONDERABDRUCK

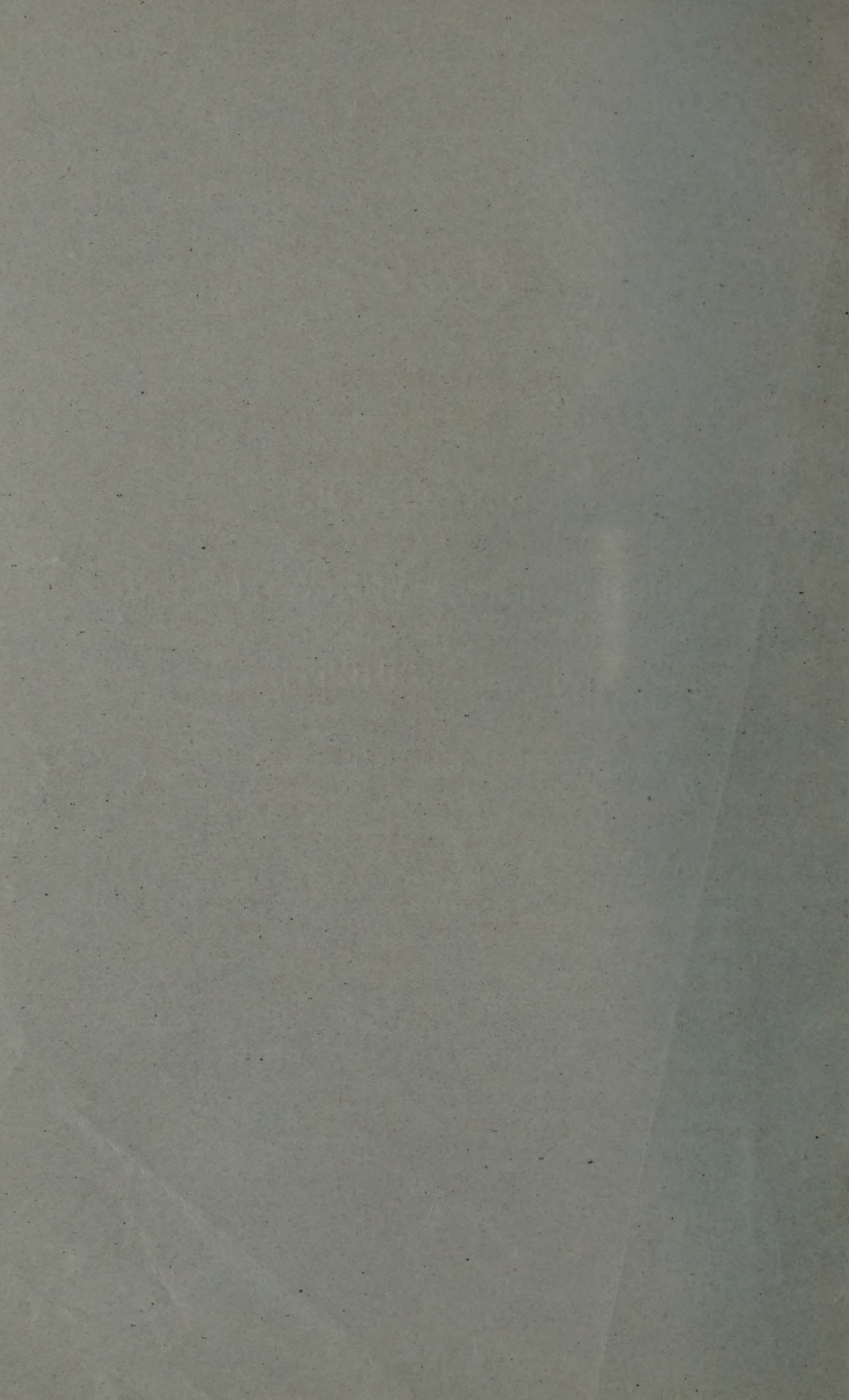
AUS DER

ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

VERLAG VON HERMANN BÖHLAU IN WEIMAR.



I.

Die Stimmenzahl und die Abstimmungsordnung der reformirten servianischen Verfassung.

Von

Herrn Dr. **Elimar Klebs**

in Berlin.

I.

Als am Anfang unseres Jahrhunderts Savigny die Frage der „Verbindung der Centurien mit den Tribus" behandelte[1]) und die Erklärung des Octavius Pantagathus der Vergessenheit entriss, da konnte er mit Recht bemerken, nur wenige der früheren Schriftsteller hätten auf die Veränderungen der servianischen Verfassung Rücksicht genommen; *„die meisten nehmen gar keine Notiz davon und behandeln die Einrichtung des Servius so, als ob sie zu allen Zeiten gegolten hätte."*[2])

Als Savigny fast ein halbes Jahrhundert später (1849) seine Jugendarbeit mit einem kurzen Nachwort begleitete, da war die von ihm zuerst wieder angeregte Frage bis zum Ueberdruss der Zeitgenossen[3]) behandelt. Die Auffindung des vaticanischen Palimpsests von Ciceros Schrift de re publica hatte ein neues Zeugniss über die servianische Verfassung geliefert. Aber nicht bloss über seine Auslegung, selbst über seinen Wortlaut ward durch drei Jahrzehnte ein beständiger, doch wenig fruchtbarer Streit geführt. Neben der allgemeinen Er-

[1]) Erschienen 1805, wieder abgedruckt in den Vermischten Schriften I. S. 1 ff. — [2]) S. 9. — [3]) Man vergleiche die Bemerkungen Mommsens in der Vorrede seines Buches über die Tribus (1844) S. 2, Ritschls im Rheinischen Museum 1853 S. 308.

müdung trug wohl die philologische und textkritische Behandlung der streitigen Stelle durch Ritschl (1853), gerade weil sie zu einem völlig negativen Ergebniss kam, dazu bei, die Fluth willkürlicher Vermuthungen einzudämmen.

An erneuten Versuchen, die spätere Gestalt der servianischen Verfassung klar zu stellen, hat es trotzdem nicht gefehlt. Wenn man auch auf die Kenntniss mancher Einzelheiten von vorneherein Verzicht leistete, so war es doch ein berechtigtes Streben, wenigstens die Grundsätze festzustellen, nach denen die wichtigste Versammlung der römischen Bürgerschaft in jener Zeit gegliedert war, als der Staat zur weltbeherrschenden Macht wurde. Aber die Ungunst der Ueberlieferung erschwert in hohem Grade die Erfüllung jenes Verlangens. Jeder, der sich etwas näher mit diesen Dingen beschäftigt hat, weiss, oder sollte wenigstens wissen, dass eine vollkommen befriedigende Lösung, die jeden Anstoss hinwegräumt, kaum zu erzielen ist.

Fragen wir nach dem gegenwärtigen Stande der Untersuchung, so ist über einen wesentlichen Punkt erfreulicher Weise Einigkeit erreicht. Von allen namhaften Forschern der neueren Zeit wird anerkannt, dass bei der Reform die Eintheilung nach seniores und iuniores und nach 5 Vermögensclassen auf jede der 35 Tribus übertragen wurde, jede somit in 10 Abtheilungen zerfiel. Auch der Fortbestand der 18 Rittercenturien wird von den meisten anerkannt. Aber streitig ist noch immer die politisch wichtigste Frage, in welcher Weise jene 350 Abtheilungen das Stimmrecht in den Centuriatcomitien ausübten. Dass sie unverändert in diesen als Stimmkörper auftraten, hatte Pantagathus vermuthet. Aber gegen seine Annahme sind Einwände theils aus inneren Gründen, theils unter Berufung auf vermeintlich entgegenstehende Zeugnisse erhoben worden.

Dass die Zahl der Centurien auch in der reformirten Verfassung unverändert 193 geblieben sei, und nur die erste Classe statt der früheren 80 später 70 Stimmen erhalten habe, diese Ansicht hatten früher Orelli, Zumpt, Gerlach[1]) und

[1]) Orelli, Onomastic. Tull. III (1838) S. 374 ff., Zumpt (Abh. der Berliner Akad. 1836 S. 135 ff.), Gerlach, Historische Studien I (1841) S. 343 ff. II (1847) S. 205 ff.

andere vertreten. Man konnte diese Ansicht für abgethan halten, bis Mommsen sie unerwarteter Weise im Staatsrecht (III S. 274 ff.) wieder aufgenommen hat. In seiner Schrift über die römischen Tribus (1844) war Mommsen sehr entschieden für Pantagathus' Annahme eingetreten und trotz der Widerlegung, welche Huschke versucht hatte[1]), und der Angriffe anderer hielt er sie in der römischen Geschichte Jahrzehnte hindurch aufrecht.[2]) Jetzt aber hat er sich der Ansicht seiner früheren Gegner zugewandt. Er unterscheidet sich darin von ihnen, dass er folgerechter als jene zunächst jeder der 5 Classen 70 von den 350 Abtheilungen zuweist. Da nun von den 193 Stimmen 18 den Rittern, 5 den Zusatzcenturien, 70 der ersten Classe zufallen sollen, so bleiben für die 280 Abtheilungen der vier unteren Classen nur 100 Stimmen verfügbar. Mommsen sieht sich also zu der Annahme genöthigt, dass Zusammenlegungen von Abtheilungen in den vier unteren Classen stattgefunden haben.

Das von ihm angenommene System beruht hauptsächlich auf einer eigenthümlichen Auslegung von Cicero de re publica 2, 22, wonach Cicero gleichzeitig von der servianischen und der reformirten Verfassung reden soll. Diese Ansicht war früher schon von Peter aufgestellt, aber auf allgemeinen Widerspruch gestossen[3]); auch Mommsen hat sie früher entschieden bekämpft[4]).

Von anderen Gesichtspunkten ausgehend, haben Madvig und Lange Umgestaltungen von Pantagathus' Hypothese vorgenommen; auf verschiedene Weise versuchen sie, auch für die Stimmordnung einen engeren Zusammenhang von Centurien und Tribus herzustellen.

Sämmtliche, überhaupt möglichen Annahmen über die Gestalt der reformirten Centuriatcomitien sind, wie wir später

---

[1]) In seiner Rezension von Mommsens Buch über die Tribus, in den Kritischen Jahrbüchern für Deutsche Rechtswissenschaft 1845 XVIII S. 581 ff. — [2]) So noch in der siebenten Ausgabe von 1881 I S. 819; Guiraud (Revue hist. XVII S. 1 ff.) bekämpfte noch 1881 die Hypothese des Pantagathus kurzweg als die Mommsens. — [3]) Peter, Die Epochen der Verfassungsgeschichte der Römischen Republik S. 68 ff. — Savigny a. a. O. S. 11 bemerkt über diese Auslegung: *„Diese Meinung kann jedoch am entschiedensten verworfen werden“*. — [4]) Tribus S. 62.

eingehender begründen, auch thatsächlich aufgestellt und durchgeführt worden.

Ueber den einen, vorher bezeichneten Hauptpunkt haben sich in Folge der Durcharbeitung der verschiedenen Hypothesen allmälig die Ansichten geklärt, und eine Einigung ist erreicht. So ist die Hoffnung nicht unbegründet, es werde gelingen, auch über die Stimmenzahl und die Ordnung der Abstimmung eine Einigung anzubahnen. Wir werden zu diesem Behuf die Ansichten derer einer kritischen Musterung unterwerfen, welche die Gliederung der 35 Tribus in 350 Abtheilungen zwar anerkennen, aber bestreiten, dass die Zahl der Stimmkörper der fünf Classen oder ihrer Stimmen die gleiche gewesen sei. Auch nach dieser Richtung hin sind sämmtliche Möglichkeiten erschöpft, und der Versuch eines Abschlusses ist darum gerechtfertigt.

Wir beginnen mit einer Prüfung der Ansichten Mommsens, die eine besonders eingehende Erörterung erheischen. Vor allem darum, weil sie Pantagathus Lehre am stärksten umgestalten und vieles wieder in Frage stellen, was man bereits für einen gesicherten Ertrag der Forschung halten konnte.

Wohl soll ferner jede Untersuchung streitiger wissenschaftlicher Probleme es mit nichts anderem zu thun haben, als mit der sachlichen Prüfung gelehrter Ansichten. Aber auch die kühlste Sachlichkeit, die nur das Gewicht von Gründen abwägt und anerkennt, wird der Thatsache Rechnung zu tragen haben, dass die neueste, eigenartige Lösung der schwierigen Frage der Centurienreform in einem Werke vorgetragen ist, das durch seine hervorragende Bedeutung auf die gesammte Erforschung des römischen Staatswesens den tiefgehendsten Einfluss geübt hat und weiter übt. Es wird darum keiner Entschuldigung bedürfen, wenn wir bei einer Frage dieser Art die dort vorgetragenen Ansichten besonders sorgsam untersuchen und unsere abweichenden möglichst eingehend begründen.

II.

Livius 1,43 schreibt: nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque ad

institutam ab Servio Tullio summam non convenire. Quadrifariam enim urbe divisa regionibusque et collibus qui habitabantur, partes eas tribus appellavit, ut ego arbitror, a tributo; nam eius quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est; neque eae tribus ud centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere. Diese Worte legt Mommsen dahin aus, „*dass nach Livius ausdrücklicher Angabe die servianischen und die späteren Centurienzahlen der fünf Classen verschieden waren*“; in der zugehörigen Anmerkung heisst es: „*Die Zahlen der neuen Ordnung, welche ad institutam ab Ser. Tullio summam nicht stimmen, können nur die Centurienzahlen der einzelnen Classen sein; die Gesammtzahl nennt Livius nicht.*“

Livius macht eine gelegentliche Bemerkung für Leser seiner, der augustischen Zeit. Die Kenntniss des ordo qui nunc est setzt er bei ihnen selbstverständlich voraus. Für die servianische Ordnung hat er freilich die Gesammtzahl nicht ausdrücklich genannt, aber durch die Angabe der Zahlen für die einzelnen Classen jedem Leser die Möglichkeit gegeben, sie durch eine kleine Addition zu finden. In der Auseinandersetzung, welche unserer Stelle unmittelbar vorausgeht, bezieht er sich geradezu auf die Gesammtzahl. Er sagt, die servianische Verfassung gab ein allgemeines, aber nicht ein gleiches Stimmrecht; sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur et vis omnis penes primores civitatis esset. Equites enim vocabantur primi, octoginta inde primae classis centuriae [primum] peditum vocabantur; ibi si variaret, quod raro incidebat, ut secundae classis vocarentur, nec fere umquam infra ita descenderent, ut ad infimos pervenirent. Livius führt also aus, die Ritter und die erste Classe hatten mehr als die Hälfte aller Stimmen; höchstens kam noch im Fall der Uneinigkeit jener die zweite Classe in Betracht. Daran schliest sich naturgemäss der Gedanke: in der gegenwärtigen Ordnung ist das Stimmverhältniss ein anderes. Da Livius für Leser schrieb, denen die reformirte Verfassung aus dem Leben bekannt war, so wies seine erste Bemerkung deutlich genug auf die Verschiedenheit der Gesammtzahlen hin.

Kehren wir nach der Beseitigung eines unbegründeten Einwurfes zur Hauptstelle zurück, so fragt sich zuerst: was bedeutet hier ordo? Berücksichtigt man in erster Linie den

unmittelbaren Zusammenhang, so wird man verstehen ordo suffragiorum; fasst man die Worte als Schlussbemerkung zu der ganzen Auseinandersetzung über die servianische Verfassung, so wird man ergänzen centuriarum. Sachlich kommt Beides auf dasselbe hinaus. Die letzten Worte lauten: neque eae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere; daraus folgt als Livius Ansicht: quinque et triginta tribus ad centuriarum distributionem numerumque pertinuere. Da es an jedem beschränkenden Zusatz fehlt, so können unter centuriae nicht diejenigen der einzelnen Classen, sondern eben nur die der servianischen Verfassung verstanden werden. Mit Recht hat Mommsen selbst früher (Tribus S. 74) aus diesen livianischen Worten den Schluss gezogen: *„Hiedurch wird jede Hypothese widerlegt, die die servianische Centurienzahl (170) in die reformirte Verfassung hineinträgt.“*

Unvereinbar aber ist seine jetzige Auslegung auch mit den Worten ad institutam summam. Summa ist niemals die Zahl schlechtweg, als ein beliebiges Vielfaches der Einheit, sondern es ist eine Gesammtzahl, die durch Addition anderer Zahlen entsteht, die anderen Zahlen in sich begreift. Hier kann nach dem Zusammenhang nichts anderes ergänzt werden als centuriarum. Selbst wenn sich Livius nicht gescheut hätte, für die Zahl der Centurien je einer Classe die ohne näheren Zusatz irre führende Bezeichnung summa zu gebrauchen, so wäre es doch unmöglich für ihn gewesen, wenn er die Centurienzahlen der einzelnen Classen bezeichnen wollte, den Singular summa zu setzen; er hätte schreiben müssen summas.

Die von Servius Tullius festgesetzte summa kann nur eine einzige Zahl bedeuten, nicht gleichzeitig die Zahlen 80, 20, 20, 20, 30, sondern nur das Ergebniss ihrer Addition.

Aus einer Zeit, da die reformirte Verfassung äusserlich noch unverändert in Kraft war, bezeugt uns also Livius ausdrücklich, dass in ihr die Gesammtzahl der Centurien verschieden war von jener der ursprünglichen servianischen Ordnung.

Ob entgegen diesem ausdrücklichen Zeugniss die Hypothese Mommsens dennoch aufrecht zu erhalten ist, darüber suchen wir die Entscheidung in einer sachlichen Prüfung des von ihm angenommenen Wahlsystems.

Es giebt im allgemeinen zwei Wege ein ungleiches Stimmrecht zu schaffen. Entweder man giebt dem einzelnen Abstimmenden eine Mehrheit von Stimmen; dies ist der natürliche Weg, wenn es sich um eine beschränkte Zahl von Abstimmenden handelt, namentlich wenn sie nicht als Personen, sondern als Vertreter irgend welcher politischen Verbände ihre Stimme abgeben, wie etwa im deutschen Bundesrath. Handelt es sich aber um abstimmende Massen, so hat man immer den anderen Weg eingeschlagen, Abtheilungen mit gleichen Stimmen, aber von ungleicher Kopfstärke zu bilden. Dies ist auch im Alterthum das allein übliche Verfahren. Dagegen dürften sich kaum Beispiele dafür finden, dass man bei Volksabstimmungen[1]) ein allgemeines aber ungleiches Stimmrecht in der Weise geschaffen hätte, dass man erst m Abtheilungen bildet, diesen $n < m$ Stimmen giebt und deshalb für jede Abstimmung eine Anzahl Abtheilungen zu einem Stimmkörper vereinigt. Denn dies Verfahren hat keinen Vorzug vor dem zweiten, welches jede beliebige Abstufung des Stimmrechts zulässt; dagegen hat es den Nachtheil, einer nutzlosen Erschwerung der Geschäfte. Für jede Abstimmung müssen die besonderen Stimmkörper erst gebildet werden. Es ist endlich politisch unzweckmässig, weil der ungleiche Werth des Stimmrechts bei einem solchen System den Massen immer wieder anschaulich vor Augen geführt wird.

Die Römer sollen nun, wie Mommsen behauptet, trotzdem ein solches System gehabt haben, indem die 280 Centurien der vier unteren Classen nur 100 Stimmen abgaben. Nur in der ersten Classe führte, nach Mommsen, die einzelne Centurie auch eine einzelne Stimme. Daraus folgt ohne weiteres, dass in den vier unteren mindestens Zusammenlegungen von 2 und 3 Centurien vorgekommen sein müssen. Denn mit der Zusammenlegung von je 2 hätte man immer noch 140 Stimmen, also eine zu grosse Zahl erhalten.

Unbestritten hiessen die einzelnen Stimmkörper, welche in den Centuriatcomitien der ciceronianischen Zeit abstimmten,

---

[1]) Eine so künstliche politische Bildung, wie der deutsche Bundestag, kannte dies Stimmverfahren im „engeren Rath“, dessen 17 Stimmen in 11 Viril- und 6 Curiat-Stimmen zerfielen, neben dem entgegengesetzten im „Plenum“, wo 35 Staaten 66 Stimmen führten.

centuriae. Nach Varro de l. l. 7, 42 verkündete der praeco das Ergebniss der Abstimmung jeder Abtheilung mit den Worten olla centuria — — nämlich consulem dicit oder Aehnliches. Andererseits steht nicht minder fest[1]), dass die 10 Abtheilungen, in welche jede Tribus zerfiel — wir wollen vorübergehend für sie Tribuscenturien sagen — gleichfalls centuriae genannt wurden. Nach Mommsens Annahme sind beide nur in der ersten Classe einander gleich; die übrigen 280 Tribuscenturien waren nicht einer Stimmcenturie gleich, sondern die Hälfte oder ein Drittel einer solchen. Selbst eine theoretische Auseinandersetzung kommt nicht ohne unterscheidenden Zusatz aus. In Ciceros Zeit, da die militärische centuria mit der politischen nichts mehr gemein hatte, konnte man ohne Nachtheil für beide den gleichen Namen gebrauchen; denn es konnte im Zusammenhang der Rede nie ein Zweifel darüber entstehen, welche Art von Centurien gemeint sei. Aber bei dem engen sachlichen Zusammenhang von Tribuscenturien und Stimmcenturien war hier eine Bezeichnung, die eine Unterscheidung wenigstens möglich machte, nicht zu entbehren. Thatsächlich giebt es eine solche in der lateinischen Sprache nicht. Wir müssten ausserdem den Römern eine besonders sinnwidrige Redeweise zuschreiben. Der Censor musste zunächst, bevor er die Centurien der vier unteren Classen zusammenlegen konnte, auch für die zweite Classe eine centuria Romulia, eine centuria Voltinia, eine Veturia iuniorum bilden. Dann aber wurden in den Centuriatcomitien aus den drei centuriae eine centuria Romulia et Voltinia et Veturia iuniorum, die als centuria aufgerufen wurde? Dies erscheint kaum denkbar. Von einem dieser Art zusammengesetzten Stimmkörper konnte der praeco doch wohl nur sagen ollae centuriae.

Wir haben bisher immer nur im allgemeinen von der nothwendigen Reduction der Stimmen und von der Möglichkeit gesprochen, sie durch Zusammenlegung von je zwei und drei

---

[1]) Mommsens Staatsrecht III S. 277 bemerkt über die Abtheilungen, in welche die Tribus zerfielen: „*Centurien heissen diese auf den Inschriften der Kaiserzeit und ihre Entstehung würde mit zwingender Nothwendigkeit diese Benennung fordern, auch wenn sie nicht urkundlich bezeugt vor uns läge.*“

Centurien herbeizuführen. Es ist nothwendig, diesen Punkt jetzt näher zu untersuchen. Mommsen bemerkt (S. 278) über die Zusammenlegung von 280 Stimmabtheilungen zu 100 Gesammtstimmen:

> *„Man mag sich dies in der Weise veranschaulichen, dass etwa von den 70 Stimmabtheilungen der zweiten Classe 60 je drei und drei, 10 je zwei und zwei zusammengelegt wurden, und also aus ihren Abstimmungen 25 Stimmen hervorgingen. Dadurch erklärt sich denn auch, warum die Stimmen der ersten Classe mit dem Namen der Tribus unter Hinzufügung des Aufgebots benannt werden; in dieser Classe allein führte jede Stimmabtheilung eine eigene Stimme.“*

Die hier vorgeschlagene Vertheilung ist arithmetisch natürlich unangreifbar, aber sie giebt von der wirklichen Stimmordnung kein zutreffendes Bild. Denn ein wesentlicher Umstand ist dabei ausser Acht gelassen. Dass die centuriae seniorum und iuniorum getrennt stimmten, steht vollkommen fest [1]. Eine Zusammenlegung einer centuria seniorum und einer centuria iuniorum zu einer Stimmcenturie wäre eine Verletzung eines der drei obersten Grundsätze der servianischen Verfassung gewesen. Denn immer werden als diese die Gliederung des Volkes nach aetas, census, ordines von den Alten bezeichnet. Eine centuria Romulia seniorum et Voltinia iuniorum wäre eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit. Wir müssen also bei der von Mommsen vorgeschlagenen Vertheilung weiter fragen: wie wurden die 25 Stimmen auf die seniores und iuniores vertheilt? Da 25 nicht durch 2 theilbar ist, ergiebt sich die Antwort keineswegs von selbst. Und wer sich nicht aufs Rathen oder Probiren legen mag, wird wohl oder übel ein System unbestimmter Gleichungen (nämlich 4 mit 5 Unbestimmten) untersuchen müssen.

Es wäre aber verkehrt bei diesem einen zufällig gegebenen Fall stehen zu bleiben. *„Wie die 100 Stimmen unter die 4 Klassen vertheilt worden sind, wissen wir nicht und lässt sich nicht errathen“*, sagt Mommsen. Berechnen aber lässt sich, wie die Römer sie überhaupt vertheilen konnten.

---

[1]) Mommsen III S. 272 Anm. 1.

Sie durften keineswegs jede beliebige Zerfällung der Zahl 100 in 4 Summanden vornehmen. Sondern sie waren, selbst wenn man von allen praktischen Rücksichten absieht, nach den Annahmen Mommsens zunächst durch die Bedingung beschränkt, dass in keiner der 280 Abtheilungen der 4 unteren Classen eine Abtheilung eine eigene Stimme für sich führen durfte. Denn ausschliesslich in der ersten Classe war nach Mommsen die Tribuscenturie einer Stimmcenturie gleich. Ferner ist nach den Grundsätzen der servianischen Verfassung jede Zusammenlegung von centuriae seniorum und iuniorum zu einer Stimmabtheilung unmöglich. Endlich fordert der Begriff der Classe, wenn er nicht sinnlos werden soll, dass die Abtheilungen derselben Classe möglichst gleichartig behandelt werden müssen.

Fragen wir nun nach den verschiedenen Möglichkeiten, so haben wir natürlich nicht von den Stimmenzahlen der Classen auszugehen, sondern von der Art der Zusammenlegung. Drei Fälle sind in Betracht zu ziehen:

1) Zusammenlegung der Centurien derselben Classe nach je einer Zahl c_1, c_2, c_3, c_4;
2) nach je zweien a_1 b_1, a_2, b_2 u. s. w.;
3) Vereinigung beider Systeme[1]).

Das erste ist, wie die Rechnung ergeben wird, unmöglich; der dritte Fall scheidet aus praktischen Gründen aus. Es bleibt also nur die Zusammenlegung nach je 2 Zahlen.

Mit Hilfe der unbestimmten Analysis kann man ohne Schwierigkeit eine Tabelle sämmtlicher möglichen Vertheilungen entwerfen, die sich in wenige Classen zusammenfassen lassen. Aber wir haben zu bedenken, dass es sich um den Entwurf einer Wahlordnung für 4 Classen handelt. Man wird bei einer solchen nach möglichster Gleichförmigkeit streben, schon aus dem praktischen Grunde[2]), die Abstimmungen möglichst einfach zu gestalten. Um im Folgenden den langathmigen Ausdruck „die je 35 Centurien seniorum und iuniorum derselben Classe" nicht beständig zu wiederholen, ersetzen

---

[1]) Denkbar und mathematisch noch ausführbar ist eine Zusammenlegung auch mit Verwendung von je 3 Zahlen. Aber dieser Fall kommt nicht mehr in Betracht, weil es sich für uns nur um die Ermittelung der einfachsten Möglichkeiten handelt. — [2]) Auch ist es schwieriger, die ungleichartigen Vertheilungen zu finden, als die einfachen.

wir ihn (nur in der mathematischen Erörterung) durch die Bezeichnung „Halbclasse".

Eine vollkommen gleichartige Behandlung der 4 Classen ist unmöglich; denn in diesem Fall müsste jede Classe 25 Stimmen führen, also müssen je 2 Halbclassen verschieden behandelt werden. Wir haben demnach 2 Fälle zu unterscheiden:

I. Je 2 Halbclassen werden gleichartig behandelt: die Stimmenzahlen der 4 Classen können nicht alle gleich sein.

II. Die Stimmenzahlen der 4 Classen sind gleich: die Halbclassen können nicht ganz gleichartig behandelt werden.

Bezeichnen wir die Zahlen a_1 b_1, a_2 b_2 u. s. w., nach welchen die Zusammenlegung erfolgt, als Reductionszahlen, dagegen die Zahlen derjenigen 2 Gruppen von Centurien, welche in jeder Halbclasse nach a_1 und b_1 zusammen gelegt werden als Gruppenzahlen, dann kann eine gleichförmige Ordnung nur nach 2 Richtungen hin erstrebt werden:

A) Die 2 Reductionszahlen sind für alle Classen gleich, z. B. 2 und 3.

B) Die 2 Gruppenzahlen aller Halbclassen sind gleich, z. B. 8 und 27.

Aus der Vereinigung beider Eintheilungen ergeben sich 4 Arten der Zusammenlegung. Sie umfassen alle Möglichkeiten, bei denen irgend welche Regel der Vertheilung herrscht, und sie stellen darum die einfachsten Möglichkeiten dar, die 100 Stimmen auf die 280 Centurien zu vertheilen.

Die sachliche Bedingung gleicher Behandlung der Halbclassen findet mathematisch darin ihren Ausdruck, dass wir die Vertheilung von 50 Stimmen auf $4 \times 35 = 140$ Centurien untersuchen und dann die Ergebnisse mit 2 multipliciren. Die andere Bedingung, dass keine Centurie für sich eine Stimme führen darf, lautet mathematisch: sämmtliche Reductionszahlen müssen ganze Zahlen, grösser als 1 sein.

Wir behandeln nunmehr die einzelnen Fälle.

Wir fragen zuerst: welche Möglichkeiten der Zusammenlegung giebt es, wenn man nur fordert, dass in jeder der 4 Classen die Centurien nach je einer Zahl c_1, c_2, c_3, c_4,

über deren Verschiedenheit oder Gleichheit nichts bestimmt wird, vereinigt werden. Es giebt mathematisch[1]) nur 2 Lösungen:

$$c_1 = 1 \; c_2 = 5 \; c_3 = 5 \; c_4 = 35$$
$$c_1 = 1 \; c_2 = 7 \; c_3 = 7 \; c_4 = 7$$

Die erste Werthreihe bedeutet: es führt in Classe II je 1 Centurie eine Stimme, in III und IV je 5, in V je 35 Centurien. Dies ergiebt folgende Vertheilung der Stimmenzahl:

$$70 + 14 + 14 + 2 = 100,$$

im zweiten Fall:

$$70 + 10 + 10 + 10 = 100.$$

Beide Möglichkeiten sind ausgeschlossen, weil noch eine Classe ausser der ersten 70 Stimmen führt.

Es ergiebt sich ferner: wenn man ein gemischtes System der Reduction haben wollte der Art, dass einzelne Classen nach 1, andere nach 2 Reductionszahlen zusammengelegt werden, so konnten für die ersten nur die Werthe 5, 7, 35 verwandt werden. Da aus praktischen Gründen an eine Zusammenlegung von 5 oder 7 oder gar 35 Centurien zu einem Stimmkörper nicht gedacht werden kann, ist es unnütz, die einzelnen Möglichkeiten weiter zu verfolgen.

---

[1]) Die gesuchten Zahlen müssen Divisoren von 35 sein; sämmtliche Divisoren von 35 sind

1, 5, 7, 35.

Die Stimmenzahlen der 4 Halbclassen sind die zugehörigen Quotienten

35, 7, 5, 1.

Um die sämmtlichen Lösungen zu erhalten, hat man nur zu ermitteln, welche Combinationen dieser 4 Elemente zu je vieren mit Gestattung beliebiger Wiederholung der Elemente unter den 35 möglichen die Summe 50 ergeben. Da $7 + 7 + 7 + 7 = 28$ ist, so muss das Element 35 ein Mal vorkommen; der Rest 15 lässt sich durch 7, 5, 1 nur darstellen durch $3 \cdot 5$ oder $2 \cdot 7 + 1$. Also ergeben die verlangte Summe nur die beiden Combinationen

35, 7, 7, 1
35, 5, 5, 5.

Ihnen entsprechen die Divisoren

1, 5, 5, 35
1, 7, 7, 7.

Bei der Vertheilung nach 2 Zahlen ist nach dem Vorhergehenden zu unterscheiden:

I. Gleiche Behandlung der Halbclassen;

II. Ungleiche.

I A: Ueber die Stimmenzahl der Classen wird gar keine Bestimmung getroffen, es wird nur verlangt, dass die Zusammenlegung in allen Classen nach denselben 2 Reductionszahlen a und b erfolgt, die beide grösser als 1 sein müssen [1]. Diese scheinbar sehr unbestimmte Aufgabe hat nur 2 Lösungen:

$$a = 2, b = 3$$
$$a = 2, b = 7.$$

Praktisch kann nur das erste Werthpaar in Betracht kommen, das eine doppelte Anordnung liefert. Ich schreibe sie der Kürze halber hier und im Folgenden in der Form von Gleichungen.

a) Die Halbclasse II wird so geordnet:

$$\frac{14}{2} + \frac{21}{3} = 14$$

das heisst, 14 Centurien zu 2 und 21 Centurien zu 3 zusammengelegt, in Summa 35 Centurien haben 14 Stimmen. In III—V:

$$\frac{2}{2} + \frac{33}{3} = 12.$$

Also ist die Vertheilung der Stimmen auf die 4 Classen folgende:

$$28 + 24 + 24 + 24 = 100.$$

b) In Classe II und III:

$$\frac{8}{2} + \frac{27}{3} = 13$$

in IV und V:

$$\frac{2}{2} + \frac{33}{3} = 12.$$

Also: $26 + 26 + 24 + 24 = 100.$

---

[1]) Von der Mittheilung der mathematischen Begründung haben wir aus äusserlichen Gründen Abstand nehmen müssen. Es handelt sich im wesentlichen um einfache Aufgaben der Zahlentheorie, die sich elementar in den Formen unbestimmter Gleichungen behandeln lassen. Dass die vorgelegten Lösungen die einfachsten möglichen sind, erhellt unmittelbar ohne Rechnung. Denn die kleinsten möglichen Werthe für zwei Reductionszahlen sind 2, 3, für drei 2, 3, 4. Da ferner in den Fällen I A und I B eine vollkommen identische Behandlung der vier

I B. Wir verlangen jetzt, dass die Zahlen der 2 Gruppen der Centurien, welche in jeder Halbclasse zusammen gelegt werden, überall gleich sind. Dann können, wie vorher bemerkt ist, die Reductionszahlen nicht sämmtlich gleich werden. Der einfachste Fall, bei dem die grösste Regelmässigkeit erzielt wird, ist der, wenn sie für 3 Classen gleich bleiben. Es giebt mathematisch 6 Arten von Lösungen, von denen nur eine einzige praktisch möglich ist, die zufällig auch die vollkommenste ist.

In Classe II, III, IV ist jede Halbclasse so geordnet:

$$\frac{8}{2} + \frac{27}{3} = 13$$

in Classe V:

$$\frac{8}{4} + \frac{27}{3} = 11.$$

Also:

$$26 + 26 + 26 + 22 = 100.$$

II A. Verlangt man, dass sämmtliche 4 Classen die gleiche Stimmenzahl 25 erhalten, so müssen die zugehörigen Halbclassen eine verschiedene Stimmenzahl haben. Die Anwendung von je einer Reductionszahl für beide Halbclassen oder die Anwendung von einer für die eine, von zweien für die andere ist hier selbst mathematisch unmöglich. Es müssen mindestens 2 für jede verwandt werden. Sollen sie für beide Abtheilungen gleich sein, so giebt es wie in I A nur die Werthpaare 2, 3 und 2, 7. Das erste liefert folgende Anordnung:

$$\frac{2}{2} + \frac{33}{3} = 12$$

$$\frac{8}{2} + \frac{27}{3} = 13.$$

II B. Es sollen jetzt die Gruppenzahlen der Centurien in den beiden Halbclassen gleich werden. Es giebt nur eine einzige Lösung:

$$\frac{20}{2} + \frac{15}{3} = 15$$

$$\frac{20}{4} + \frac{15}{3} = 10.$$

Classen ausgeschlossen ist, so können höchstens drei Classen identisch behandelt werden. Dies geschieht in den im Text gegebenen Lösungen bei I A a und I B.

Was ist das Ergebniss dieser Rechnungen? Wir haben weder zu „errathen“ noch zu bestimmen gesucht, was die Römer gethan haben. Aber wir haben erschöpfend[1]) die Möglichkeiten bestimmt, nach denen sie die ihnen zugeschriebenen Reductionen vornehmen konnten, falls noch irgend welche Regelmässigkeit in der Anordnung walten sollte, und wir haben die einfachsten 4 Fälle berechnet. Jede Berufung auf unbekannte, noch einfachere Arten ist damit abgeschnitten. Nun dürfte zwar ein Anhänger der Reductionshypothese keineswegs behaupten, dass die Römer eine der 4 einfachsten Formen gefunden hätten, da sie mit ihren mathematischen Mitteln nicht im Stande waren, diese zu berechnen. Wir aber wollen annehmen, dass sie durch Probiren auf eine dieser 4 einfachsten Lösungen gekommen waren und eine benutzten.

Prüft man sie auf ihre praktische Verwendbarkeit als Abstimmungsordnungen, so ist ein schwerer Mangel allen gemeinsam: sie heben durch die Anwendung von wenigstens 2 Reductionszahlen[2]) für alle vier unteren Classen den Be-

---

[1]) Dieser Satz ist zwar im vorhergehenden sachlich genügend begründet; doch sei noch bemerkt, dass er sich mit mathematischer Strenge beweisen lässt, wenn man die Aufgabe, welche die Römer angeblich zu lösen hatten, mathematisch formulirt.

Bezeichnet man mit

$x_1\ \xi_1,\ x_2\ \xi_2$ . . . . die Gruppenzahlen

$z_1\ \zeta_1,\ z_2\ \zeta_2$ . . . . die Reductionszahlen

jeder der 4 unteren Halbclassen, so erhält man als allgemeinste Form der Aufgabe bei gleicher Behandlung der Halbclassen:

$$\left(\frac{x_1}{z_1}+\frac{\xi_1}{\zeta_1}\right)+\left(\frac{x_2}{z_2}+\frac{\xi_2}{\zeta_2}\right)+\left(\frac{x_3}{z_3}+\frac{\xi_3}{\zeta_3}\right)+\left(\frac{x_4}{z_4}+\frac{\xi_4}{\zeta_4}\right)=50$$

$$x_1+\xi_1 = x_2+\xi_2 = x_3+\xi_3 = x_4+\xi_4 = 35.$$

In diesem System müssen die Unbestimmten

1) als ganze positive Zahlen > 1,

2) so bestimmt werden, dass die in der ersten Gleichung auftretenden Brüche ganze Zahlen werden.

Aus dem Anblick der ersten, der Hauptgleichung ergiebt sich ohne weiteres, dass die 16 Unbestimmten mindestens 5 numerisch verschiedene Werthe erhalten müssen. — Dieser Satz bleibt unverändert auch dann bestehen, wenn man zuerst jede beliebige Ungleichheit in der Behandlung der Halbclassen zulässt. Die erste Gleichung erhält dann 8 symmetrische Glieder, deren Summe 100 ist, in der zweiten Reihe treten ebenso 8 gleiche Summen auf. — [2]) Selbst wenn man sich nicht gescheut hätte, je 5 oder 7 Centurien zusammenzulegen, so war

griff der Classe thatsächlich auf. Denn was soll eine Classe, die in der reformirten Verfassung ausschliesslich politische Bedeutung hatte — — was sollte sie noch bedeuten, wenn die ihr Angehörigen verschieden behandelt wurden? Unter der Annahme, dass alle 4 Classen die gleiche Stimmenzahl 25 hatten, wird die ungleiche Behandlung noch dahin gesteigert, dass die centuriae seniorum und iuniorum derselben Classe in Stimmenzahl und Gruppirung verschieden behandelt wurden.

Vergleicht man ferner die Regelmässigkeit der Anordnung, so haben die beiden Systeme mit 2 gleichen Reductionszahlen den Vorzug, dass durch alle 4 Classen ein und derselbe Grundsatz angewandt wird.

Aber man darf sich darüber nicht täuschen: die also erzielte Regelmässigkeit hat nur ein papierenes Dasein für denjenigen, welcher mit mathematischem Auge die Gliederung ansieht. Eine Regelmässigkeit dieser Art ist für die lebendige Wirklichkeit überhaupt nicht vorhanden.

Diesen Fehler vermeidet das andere System, in welchem die Gruppenzahlen der Centurien gleich sind. Dass in jeder Hälfte jeder Classe immer je 8 und je 27 Centurien eine Gruppe für sich bilden, das ist eine äusserlich merkbare Ordnung, die als solche empfunden werden kann. Aber dafür müssen hier 3 Reductionszahlen verwandt werden, und bei den kleinsten möglichen Werthen 2, 3, 4 muss zwei oder vier Mal eine Zusammenlegung von 4 centuriae zu einer centuria stattfinden.

So geben die 4 einfachsten Formen an Mangelhaftigkeit einander nichts nach. Und nun hat man noch zu bedenken, dass diese 4 Classen mit ihrem verwickelten Mechanismus nicht allein standen, sondern die Theile einer Abstimmungsordnung waren, in der ausserdem noch andere Grundsätze galten. Wie verwickelt die Bildung der comitin centuriata

---

dies Verfahren nur für 1 Classe möglich, die dann 14 oder 10 Stimmen erhielt. Denn wenn man es auf 2 Classen anwenden und jeder selbst 14 Stimmen geben wollte, so blieben noch 72 Stimmen zu vertheilen; auf den Rest von 140 Centurien können aber 72 Stimmen nicht vertheilt werden, ohne dass wenigstens 4 Centurien je eine volle Stimme führen, was ja verboten ist. Also für 3 Classen war die Verwendung von 2 Reductionszahlen nicht zu vermeiden. Im übrigen hätte ein solches gemischtes System noch ärgere Mängel als die Systeme mit durchgehender Gliederung nach 2 Zahlen.

bei dem angeblichen Reductionssystem gewesen sein müsste, wird am anschaulichsten werden, wenn wir die gesammte Anordnung für einen der 4 einfachsten Fälle übersichtlich aufstellen. Wir wählen als Beispiel den Fall, wo die 4 Classen gleiche Stimmenzahl haben, und die Centurien durchgehend zu 2 und 3 zusammengelegt werden. Dann ergiebt sich unter den Annahmen Mommsens folgende Gliederung:

Classe	Centurien		Stimmen
I. Classe	70 C. zu 1		70 Stimmen
II. Classe			
	35 C. sen.		
	8 zu 2 =	4	
	27 zu 3 =	9	
		13	
	35 C. iun.		
	2 zu 2 =	1	
	33 zu 3 =	11	
		12	
	70 C.		25 „
III. Classe	70 C. (wie in II gruppirt)		25 „
IV. Classe	70 C. „ „ „ „		25 „
V. Classe	70 C. „ „ „ „		25 „
Ritter	18 C. zu 1		18 „
Zusatz-Cent.	5 C. zu 1		5 „
	373 C.		193 St.

An Verwickeltheit und Verzwicktheit dürfte dieses für grosse Massen bestimmte System vergebens seinesgleichen suchen. Ihm gegenüber ist die ursprüngliche servianische Ordnung von wahrhaft idealer Einfachheit. Denn in ihr führt jede Abtheilung (Centuria) gleichmässig eine Stimme, und die Abstufung der Stimmzahlen der Classen beschränkt sich auf die runden Zahlen 80, 20, 30.

Niemand wird einem so kaufmännisch nüchternen und praktischen Volke, wie es die Römer waren, andichten wollen, es habe aus abderitischer Wonne am Wahnwitz eine verhältnissmässig einfache Ordnung mit einer sehr verwickelten vertauscht. Nur die allerzwingendsten Gründe konnten eine solche ‘reformatio in peius’ veranlassen. Sind solche nachweisbar oder auch nur denkbar?

Aehnlich wie früher Gerlach[1]) spricht jetzt Mommsen von dem *„eigensinnigen Festhalten“* der Römer an der Zahl von 170 (Stimm-) Centurien für die 5 Classen. Es mangelt an jedem Beleg dafür, dass die Römer die Zahl 170 oder 193 für besonders heilig gehalten hätten. Die Berufung auf den Eigensinn enthält also nichts weiter als das ausdrückliche Zugeständniss, dass ein vernünftiger Beweggrund der Römer, ein so unzweckmässiges System anzunehmen, schlechterdings nicht zu entdecken ist.

Fragen wir weiter nach dem politischen Zweck der ganzen Umgestaltung, so kommen hier jene Veränderungen nicht in Betracht, welche vermuthungsweise mit der Reform als allgemeiner politischer Maasregel in Verbindung gebracht werden, die Abschaffung des Vorstimmrechts der Ritter, die Herabsetzung des Minimalcensus, die aber mit der besonderen Form der Veränderungen der Centurienzahlen nichts zu thun haben. Nun ist heute allgemein anerkannt, dass die Centurienordnung zur Zeit der Reform bereits ihre unmittelbare militärische Bedeutung verloren hatte. Für die Art der Umgestaltung kamen also nur politische Beweggründe in Betracht. Das einzige Ergebniss der von Mommsen behaupteten Aenderung wäre dies gewesen: während in der ursprünglichen Ordnung die erste Classe mit den Rittern allein die Mehrheit hatte, war jetzt noch das Hinzutreten von wenigstens 8 Centurien der zweiten Classe erforderlich. Den Werth dieser Aenderung hat Mommsen selbst (S. 275) bezeichnet: *„für das Uebergewicht der Vermögenden ist es von geringem Gewicht, ob 99 Centurien gegen 94 oder 89 gegen 104 stehen, eigentlich nur eine Wahrung der Schicklichkeit, dass nicht die erste Classe allein entscheiden kann.“* Dieser Zweck liess sich unter Beibehaltung aller übrigen Zahlen einfach dadurch erreichen, dass man der ersten Classe 70 statt 80, der zweiten statt der früheren 20 Stimmen 30 gab.

Aber man wird auf die Bedeutung hinweisen, welche die Uebertragung der servianischen Gliederung vom Volk auf die einzelnen Tribus beanspruchen kann.

Reale Folgen dieser Uebertragung waren aber unter den Annahmen Mommsens auf die erste Classe beschränkt. Denn

---

[1]) Historische Studien I S. 410.

der Censor musste zwar in jeder Tribus zuerst je 5 Centurien der seniores und iuniores bilden, aber es gewannen reale Existenz als politische Körper davon nur die beiden ersten, welche die seniores und iuniores der ersten Classe umfassten. Alle übrigen hatten Bedeutung nur für den Censor, insofern er auf Grund der ersten Liste nunmehr die wirkliche Ordnung der Centuriatcomitien feststellte. Er musste bei den beiden einfachsten Reductionssystemen nach 2 und 3 für die 4 unteren Classen 20 mal die Tribulen von 2 Tribus, 80 mal die Tribulen von 3 verschiedenen zu je einer Stimmcenturie vereinigen. Ein solches Verfahren kann kaum noch als Uebertragung der servianischen Ordnung auf die einzelnen Tribus bezeichnet werden.

Der einzige praktische Erfolg [1]) wäre gewesen, dass diejenigen Tribulen der ersten Classe, welche einer tribus urbana angehörten, auf 8 Centurien beschränkt wurden.

Bei der grossen Freiheit, welche die Censoren in der Eintheilung der Bürgerschaft noch lange nach Einführung der Reform besassen, hätte sich eine solche Einschränkung leicht durchführen lassen, ohne dass man nöthig hatte, einen Apparat von 350 Abtheilungen zu schaffen, aus denen 170 andere gemacht wurden. Es ist freilich kein Beweis gegen die Wirklichkeit einer behaupteten Thatsache, dass sie eine Verkehrtheit der Handelnden in sich schliesst. Aber ein so arges Missverhältniss zwischen Zweck und Mitteln, wie wir es bei den Annahmen Mommsens den Römern zuschreiben müssten, ist so lange ein schwerwiegender Einwurf, als das Bestehen der angenommenen Ordnung nicht durch unangreifbare Zeugnisse bewiesen ist.

Fassen wir das Ergebniss unserer bisherigen Auseinandersetzungen zusammen, so ist gegen die Annahme, dass in der reformirten Verfassung 280 Abtheilungen der 4 unteren Classen zu 100 Stimmkörpern zusammengelegt wurden, folgendes einzuwenden:

---

[1]) Mochte die Gliederung jeder Tribus in 10 Centurien auch in späterer Zeit für Spenden und für innere Angelegenheiten der Tribus Bedeutung gewinnen, so kommt doch diese spätere Entwicklung nicht in Betracht für die Frage, aus welchen Gründen und zu welchen politischen Zwecken ursprünglich die neue Organisation der Bürgerschaft vorgenommen wurde.

1) Schon die einfachsten möglichen Formen der Reduction bedingen eine äusserst verwickelte Bildung der Centuriatcomitien; sie zerstören thatsächlich die Ordnung nach Classen, weil in den 4 unteren die Angehörigen derselben Classe verschieden behandelt werden müssen.

2) Irgend ein Grund, welcher die Römer gezwungen hätte, eine Umwandlung der Wahlordnung in dieser Weise vorzunehmen, ist weder nachweisbar noch denkbar. Die geringfügigen politischen Veränderungen, welche das Reductionssystem herbeigeführt hätte, wären durch leichte Aenderungen der Stimmenzahlen der Classen der servianischen Verfassung zu erzielen gewesen.

3) Der anerkannte Grundgedanke der reformirten Verfassung, die Uebertragung der servianischen Ordnung vom gesammten Volk auf die einzelnen Tribus, verliert durch das behauptete Reductionssystem jede politische Bedeutung.

4) Es ist höchst unwahrscheinlich, dass gleichzeitig eine jede der 10 Abtheilungen, in welche eine Tribus zerfiel, centuria hiess, und dass es für einen aus 2 und 3 centuriae zusammengesetzten Stimmkörper wiederum nur die Bezeichnung centuria gab.

5) Die Behauptung, dass in der reformirten Verfassung die Gesammtzahl der Stimmen die gleiche wie in der ursprünglichen gewesen sei, steht im Widerspruch zu Livius ausdrücklichem Zeugniss.

III.

Die Nothwendigkeit, eine so überaus künstliche Stimmordnung bei den Römern anzunehmen, soll, wie Mommsen behauptet, aus der vielberufenen Stelle Ciceros de re publ. 2, 22 folgen, die schon so viel Verwirrung gestiftet hat.

Dieses Bruchstück lautet: . . . . duo de viginti censu maximo deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato reliquum populum distribuit in quinque classis senioresque a iunioribus divisit, easque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis sed in locopletium potestate essent, curavitque quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi. quae discriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me. nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis addita centuria, quae ad

summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII centurias habeat quibus ex centum quattuor centuriis — tot enim reliquae sunt — octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum. in quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens, qui cum locupletis assiduos appellasset ab aere dando, eos qui aut non plus mille quingentos aeris aut omnino nihil in suum censum praeter caput attulissent proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles id est quasi progenies civitatis exspectari videretur. illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota. ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat esse in optimo statu civitatem. quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis . . . .

Wir haben im vorstehenden die Hauptstelle nach den Lesarten der zweiten Hand gegeben; nach der ersten lautet sie: rationem videtis esse talem ut equitum certamine cum et suffragiis et prima classis addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, VIIII centurias — tot enim reliquae sunt — octo solae si accesserunt confecta est etc.

Nachdem über diese Stelle bereits ohne Ende gestritten war, erwarb sich, wie bekannt, Ritschl[1]) das Verdienst zuerst einmal sie, unabhängig von allen antiquarischen Erwägungen, nach der Seite der handschriftlichen und rein philologischen Kritik zu untersuchen.

Er legte scharfsinnig die Bedenken dar, welche die Fassung der zweiten Hand erweckt, und kam zu dem Ergebniss, dass ihr kritisch jeder Werth abzusprechen sei, und dass aus der allein maasgebenden ersten Hand Ciceros Worte nicht sicher hergestellt werden könnten. Gegen diese Beurtheilung der handschriftlichen Ueberlieferung sind Einwände von Huschke, Madvig und anderen erhoben worden. Aber ein überzeugender Gegenbeweis ist bisher nicht erbracht. Zur Sicherung einer

[1]) Rheinisches Museum VIII (1853) S. 308 ff., Erwiderungen von Huschke und Lange ebendort S. 404 und 616, zusammen wieder abgedruckt in Ritschls Opuscula III S. 360 ff.

unsagbar bestrittenen Stelle will ich hier einen anderen Weg einschlagen, bei dem wir die zweite Hand und ihr Verhältniss zur ersten vorläufig vollkommen bei Seite lassen. Die erste Hand liefert für sich ganz unverständliche Sätze. Nach anerkannten kritischen Grundsätzen haben wir gerade darum die Gewähr, dass sie, wenngleich verderbte, doch echte, das heisst nicht durch Interpolation entstellte, Reste der Ueberlieferung giebt. Es ist also zu untersuchen, ob sich aus dem Zusammenhang, in welchem die Stelle steht, und aus diesen Resten nicht ermitteln lässt, was dem Sinne nach Cicero geschrieben hat, sollten sich gleich seine Worte nicht sicher wiederherstellen lassen. Diese Untersuchung darf als selbstverständlich nichts voraussetzen; denn es giebt nichts, was in dem endlosen Hader über diese Worte nicht schon in Zweifel gezogen wäre. Wer einmal an einer Berglehne über Geröll wanderte, weiss, wie man dabei sorgsam jede Stelle zu prüfen hat, auf die man hintreten will; wo man aber den Fuss hinsetzt, von da rieselt mürbes Gestein in die Tiefe.

---

1) Das Bruchstück beginnt: duo de viginti censu maximo, deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato reliquum populum distribuit. Nach der übereinstimmenden römischen Ueberlieferung[1]) schreibt also auch Cicero der servianischen Verfassung 18 Rittercenturien zu und lässt sie aus Leuten censu maximo bestehen. Er hat vorher (2, 20, 36) von Tarquinius Priscus berichtet: deinde equitatum ad hunc morem constituit qui usque adhuc est retentus ..... sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis MDCCC[2]) fecit equites numerumque duplicavit. Aus diesen Worten lässt sich zwar nicht mit Sicherheit folgern, dass nach Cicero allezeit nur 1800 equites (im strengsten Sinne: equites Romani equo publico) vorhanden waren[3]); aber mit Wahrscheinlichkeit

---

[1]) Nur auf diese kommt es bei der Frage an, was Cicero dem Sinne nach geschrieben hat. Ob die Ueberlieferung thatsächlich richtig ist oder nicht, ob z. B. wirklich die Ritter von Anfang an aus den Höchstbesteuerten genommen wurden (Livius 1, 43, 8. 9; Dionys 4, 18), ist hier gleichgültig. — [2]) Diese Verbesserung Zumpts für das unmögliche maccc ist allgemein angenommen. — [3]) Diese Folgerung wäre sicher nur dann, wenn Cicero statt ad hunc morem ein hunc numerum equitatus constituit oder ähnliches geschrieben hätte.

doch soviel, dass auch Cicero für die Königszeit 100 Mann als Normalstärke der centuria equitum betrachtete[1]).

2) Aus den mehrfachen Wiederholungen in c. 22 ergiebt sich, dass Cicero an der servianischen Verfassung als das wesentliche hervorhebt, trotz dem allgemeinen Stimmrecht habe die Entscheidung in den Händen der Besitzenden gelegen. Die Reste der ersten Hand beweisen, dass er an der angefochtenen Stelle die Bildung der Mehrheit näher auseinandersetzte.

3) Die Zahl der Minderheit steht durch die Wiederholung an der zweiten, kritisch ganz sicheren Stelle fest; sie ist nach Cicero 96. Auch über ihre Zusammensetzung erhalten wir durch einen bisher unbeachtet gebliebenen Satz näheren Aufschluss: illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota. Ist hier mit una centuria eine einzige, bestimmte Centurie aus der Zahl jener 96 gemeint? Dagegen spricht von vorneherein, dass Cicero nach dem gewöhnlichen, auch von ihm beobachteten Sprachgebrauch dann nicht den Genetiv, sondern die Präpositionen ex oder de gebraucht hätte. Wollte man trotzdem Ciceros Worte auf eine einzelne bestimmte Centurie beziehen, so könnte nur an die centuria proletariorum gedacht werden. Aber diese hat Cicero im vorhergehenden noch gar nicht erwähnt; erst am Ende unseres Bruchstückes kam er auf sie zu reden. Vor allem aber ist gegen diese Annahme einzuwenden das durch die Stellung stark betonte illarum autem sex et nonaginta centuriarum und der Zusammenhang. Kam es Cicero nur auf die centuria proletariorum an, so begreift man nicht, warum er auf die 96 zurückgriff; ebensowenig, wie er, lediglich auf eine einzige Centurie gestützt, die allgemeine Bemerkung wiederholt ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii et is valebat etc.

Also nicht 1 Centurie im Gegensatz zu 2 oder mehreren, auch nicht eine einzige, bestimmte aus der Zahl der 96 Centurien, sondern eine einzelne Centurie im Gegensatz zur prima classis tota hat Cicero gemeint; una steht, wie so häufig bei

[1]) Wahrscheinlich hat Cicero dem König Servius keine Vermehrung, sondern nur die Formation in 18 Centurien zugeschrieben.

Cicero, im Gegensatz zu totus gleich wie centuria zu classis. Nur daraus erklärt sich auch, dass Cicero, um den Gegensatz äusserlich scharf hervorzuheben, trotz dem vorangegangenen centuriarum zu una noch einmal centuria wiederholt. Cicero sagt also: was aber jene 96 Centurien anlangt[1]), so befanden sich in der einzelnen dieser Centurien damals mehr Leute als in der ganzen ersten Classe[2]).

Aus dieser Gegenüberstellung folgt, dass Cicero unter den 96 centuriae der Minderheit keine Centurie der ersten Classe gezählt haben kann, sondern dass bei ihm die ganze erste Classe zur Bildung der Mehrheit verwandt war. Da Cicero ferner die Rittercenturien wahrscheinlich zu 100 Mann angesetzt hat, sicher aber aus den allerreichsten Leuten (censu maximo) bestehen lässt, so kann sich unter den 96 Centurien der Minderheit ebensowenig eine centuria equitum befunden haben; für eine solche wäre der Satz sinnlos, dass in ihr mehr Leute waren, als in der ganzen ersten Classe. Nur aus Ciceros kritisch sicheren Worten haben wir damit die Thatsache bewiesen:

> in der Berechnung der Mehrheit, welche Cicero anstellte, kamen die sämmtlichen Centurien der ersten Classe und die 18 Rittercenturien als Summanden vor.

Damit haben wir eine vollkommen sichere Grundlage für die Beurtheilung der verderbten Hauptstelle gewonnen. Alle die künstlichen Versuche gewaltsamer Textänderungen, welche Centurien der ersten Classe oder der Ritter in die Minderheit brachten, um die Zahl 80 für Cicero zu retten, sind ein für alle Mal erledigt.

4) Der Zusammenhang der Stelle lässt die Angabe der grössten möglichen Minderheit gegen die kleinste Mehrheit erwarten. Denn dies war für Cicero die natürlichste und zugleich überzeugendste Art, seinen allgemeinen Satz zu beweisen. Wenn die Minderheit nach Cicero 96 war, so betrug die Mehrheit 97 oder 98[3]), die Gesammtzahl 193 oder 194. Die erste Zahl wird bekanntlich von Dionys that-

[1]) Diese deutsche Umschreibung entspricht genau der lateinischen Wortstellung. — [2]) Die Frage, ob diese Angabe Ciceros sachlich richtig oder übertrieben ist, gehört nicht hierher. — [3]) Das eine ist an sich so gut möglich wie das andere; man denke an die 30 Curien.

sächlich als Gesammtzahl überliefert; aus Livius einzelnen Ansätzen ergiebt sich 194, doch nennt er diese Zahl nicht. Wir wollen aber, um ganz sicher vorzugehen, vorläufig die Möglichkeit bestehen lassen, dass eine römische Ueberlieferung wirklich 194 als Gesammtzahl angab.

In jedem Fall dürfen wir aus der Uebereinstimmung der aus Cicero erschlossenen und der thatsächlich überlieferten Zahlen folgern, dass Cicero die Mehrheit entweder auf 97 oder auf 98 bezifferte.

5) Wir untersuchen jetzt, wie Cicero die Mehrheit gebildet haben kann.

Die erste Hand bietet: octo solae si accesserunt confecta est vis populi universa reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis ne superbum esset nec valeret nimis ne esset periculosum. Vergleichen wir damit die späteren sicheren Worte illarum autem sex et nonaginta centuriam . . . . . ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat esse in optimo statu civitatem, so ergiebt sich aus der Uebereinstimmung, dass jene ersten Worte wenigstens von reliquaque ab ihrem Inhalt nach richtig überliefert sind. Es schliesst sich ferner von octo solae an alles inhaltlich gut zusammen; nur die Annahme von Constructionsfehlern, wie eines falschen Modus oder einer falschen Verbindung, wie etwa reliquaque für ut reliqua, bleibt offen. Die kritisch unangreifbaren Worte octo solae si accesserunt zeigen, dass Cicero die Mehrheit in folgender Form entstehen liess: wenn zu x Centurien n u r n o c h 8 hinzugetreten sind, ist die Mehrheit fertig. Durch diese Fassung wird zunächst bestätigt, was wir vorher schon erschlossen, dass Cicero die kleinste Mehrheit der grössten Minderheit gegenüberstellt. Wir haben ferner aus Cicero selbst bewiesen, dass er in der Mehrheit sämmtliche Centurien der ersten Classe und die 18 Rittercenturien aufführte. Die Spuren der ersten Hand zeigen, dass er nach der alten Abstimmungsordnung zuerst die Ritter, dann die prima classis genannt hatte.

Unter den Centurien der ersten Classe gab es nur den Unterschied der seniores und iuniores. Da Cicero an der ganzen Stelle nur vom Gegensatz der Besitzenden und minder

Begüterten handelt, kam diese Scheidung für ihn nicht in Betracht.

Unter den 18 Rittercenturien wurden nach Livius (1, 43) und anderen Zeugnissen unterschieden eine Gruppe von 12 und von 6 Centurien; die letztere nennt Festus (p. 334) sex suffragia, Livius (1, 36) sex centuriae. Mit dem Census hatte die Unterscheidung nichts zu thun; auch wird durch Livius (1, 43) ausdrücklich bezeugt, dass sämmtliche Rittercenturien vor der ersten Classe stimmten. Demnach lag für Cicero keine Nothwendigkeit vor, die beiden Gruppen gesondert aufzuführen.

In der ersten Hand sind die auf die Rittercenturien bezüglichen Worte verderbt; die zweite giebt die Unterscheidung in equitum centuriae und sex suffragia. Es muss darum auch von denen, die ausschliesslich die erste Hand für maasgebend erachten, doch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass Cicero die beiden Gruppen unterschied.

Die nächstliegende Annahme ist, dass Cicero der ersten Classe wie Livius und Dionys 80 Centurien gab. Dann konnte er schreiben:

> wenn zu den 18 Rittercenturien die erste Classe mit 80 hinzugetreten ist, so ist die Mehrheit erreicht;

oder er konnte den ersten Summanden zerlegen in 12 und 6 und beide Gruppen durch verschiedene Bezeichnungen unterscheiden:

> wenn zu 12 A und 6 B die erste Classe u. s. w.

Dagegen konnte Cicero nicht schreiben:

> wenn zu 18 R.-C. und 72 C. der ersten nur noch 8 der ersten Classe hinzugetreten sind u. s. w.;

ebensowenig:

> wenn zu 10 R.-C. und der ersten Classe nur noch 8 R.-C. u. s. w.

Denn beide Redeweisen wären gleichmässig sinnlos. Ausserdem ist die erste dadurch ausgeschlossen, dass Cicero nach der ersten Hand die prima classis als Gesammtheit aufführt; die zweite dadurch, dass Cicero nach eben jener das gethan hat, was an sich zu erwarten ist: er folgt der Abstimmungsordnung.

Wenn Cicero also die Mehrheit gebildet werden lässt durch das Hinzutreten von 8 Centurien, so können diese 8 weder den Rittern noch der ersten Classe angehören, sondern nur

der zweiten Classe. Daraus folgt, dass er der ersten Classe nicht 80 Stimmen gab[1]), sondern höchstens 72 bei der Gesammtzahl 194 oder höchstens 71 bei 193.

Sämmtliche Zahlen der Classen, die sonst überliefert werden, sind Vielfache von 10, wie ihre Censuszahlen Vielfache von 1000. Wenn Cicero jedesfalls die Zahl 80 nicht hatte, sondern eine abweichende kleinere, gleichviel ob sie historisch falsch oder richtig war, einem anderen Bericht oder einem Irrthum Ciceros entstammte, so erklärt sich die Abweichung am leichtesten, wenn die Differenz = n. 10 war. Das octo solae schliesst jede weitere Heranziehung von Centurien der vier unteren Classen aus. Um die Gleichung

$$72 \text{ C.} = \text{n. } 10 \text{ C.} + \text{x C.}$$

zu erfüllen, bleiben also nur die Zusatzcenturien ausserhalb der Classen verwendbar, deren nach Livius 6, nach Dionys 5 vorhanden waren. Also hat Cicero seine Mehrheit entweder berechnet:

$$18 \text{ R.-C.} + 70 \text{ C. Cl. I} + 1 \text{ Zus.-C.} + 8 = 97$$

oder:

$$18 + 70 + 2 + 8 = 98.$$

6) Noch auf einem anderen Wege gelangen wir zum gleichen Ergebniss.

Die letzten Worte des Bruchstückes lauten: quin etiam accensis velatis liticinibus cornicinibus proletariis . . . Dem Sinne nach kann Cicero nur gesagt haben: singulas centurias dedit.

Denn erstens ist kein anderer gemeinschaftlicher Gesichtspunkt zu finden, unter dem Cicero diese Zusammenstellung machen konnte; zweitens musste der Satz, der mit quin etiam beginnt, gegenüber dem vorhergehenden eine Steigerung enthalten. Unmittelbar vorher spricht Cicero von dem Stimmrecht der minder Begüterten in den vier unteren Classen; eine Steigerung war nur in der Weise möglich, dass er zum Stimmrecht derjenigen überging, die ausserhalb der Classen standen, von den minder Begüterten zu den proletarii.

---

[1]) Dies wesentliche Ergebniss ist übrigens selbst von der überlieferten Zahl 8 unabhängig. Der Plural accesserunt fordert, dass Cicero wenigstens noch 2 hinzutreten liess; dieser kleinste mögliche Werth schliesst schon die Zahl 80 aus.

Die Ueberlieferung kannte unter den Zusatzcenturien auch 2 centuriae fabrum. Cicero selbst erwähnt gelegentlich[1]) unter Berufung auf die censoriae tabulae den Ausdruck centuria fabrum.

Die Existenz wenigstens einer ist also urkundlich bezeugt und war Cicero bekannt.

Da er die übrigen Zusatzcenturien erwähnt, kann er diese nicht übergangen haben. Hinter proletariis kann sie nicht ausgefallen sein. Die römische Ueberlieferung, der Cicero folgt, unterschied unter den Zusatzcenturien militärische und eine aus den ärmsten Bürgern gebildete militärfreie, die Cicero unter den proletarii versteht. Die centuriae fabrum waren ferner die angesehensten unter den Zusatzcenturien; denn nach Livius Zeugniss stimmten sie mit der ersten Classe. Also hätten wir ihre Anführung mit Wahrscheinlichkeit an der ersten Stelle vor accensis, mit Sicherheit vor proletariis zu erwarten. Da Cicero sie aber hier nicht nennt, so muss er sie vorher irgendwo in die Rechnung gezogen haben. In der That führt die erste Hand eine centuria fabrum tignariorum genau da an, wo wir sie nach Livius erwarten dürfen, nämlich hinter der ersten Classe. Also hatte Cicero, ganz sachgemäss der Abstimmungsordnung folgend, sie zur Bildung der Mehrheit verwandt. Da diese für ihn entweder 97 oder 98 betrug und

$$18 + 80 + 1 = 99$$

ist, so ist damit ohne jede Berücksichtigung der Worte octo solae etc. abermals der Beweis erbracht, dass Cicero der ersten Classe nicht 80 Centurien gegeben haben kann.

7) Nachdem wir auf zwei verschiedenen Wegen festgestellt haben, dass Cicero die Zahl 80 nicht hatte, vereinigen wir jetzt die Ergebnisse beider Betrachtungen. Die erste liess zwei Möglichkeiten offen

$$18 + 70 + 2 + 8 = 98$$
$$18 + 70 + 1 + 8 = 97,$$

die zweite Untersuchung hat für die zweite Ansetzung entschieden. Ohne jede Berücksichtigung der zweiten Hand haben wir damit festgestellt, dass Cicero dem Sinne nach geschrieben haben muss:

---

[1]) Orat. 46, 156 centuriam, ut censoriae tabulae loquuntur, fabrum.

die Anordnung ist eine solche, dass die 18 Rittercenturien mit den 70 Centurien der ersten Classe nebst der zugehörigen centuria fabrum, wenn nur 8 Centurien von den übrigen hinzutreten, die Mehrheit haben.

Für jede Untersuchung, welcher es nur um den Inhalt von Ciceros Worten zu thun ist, ist dies Ergebniss vollkommen ausreichend.

Denn unbestimmt bleibt nur der eine Punkt, ob Cicero die Stimmen der equites mit der Zahl 18 oder als Summe von 12 + 6 angab. Darüber lässt sich aus sachlichen Gründen keine Entscheidung treffen; aber sachlich ist es auch gleichgültig, ob Cicero das eine oder andere that.

Da aber auch die Wortfassung als sachlicher Beweisgrund verwerthet ist, müssen wir bei der handschriftlichen Ueberlieferung noch verweilen.

Die zweite Hand giebt dem Sinne nach genau das, was wir, unabhängig von ihr, als Ciceros Berechnung fanden. Es ist zwar möglich, dass der zweite Schreiber nur auf Grund eigener Vermuthung den Text verbesserte. Und wenn er cum et suffragiis verbesserte in cum sex suffragiis[1]), so wäre es nicht geradezu unmöglich, dass er selbst darauf kam. Denn er hatte den vollständigen Text vor sich, und es ist sehr wahrscheinlich, dass Cicero, wo er unmittelbar vor unserem Bruchstück von der servianischen Neuordnung der Reiterei sprach, die Scheidung in sex suffragia und duodocim equitum centuriae erwähnte. Aber es ist trotzdem im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass er auf Grund von Vermuthungen genau eben das fand, was Cicero dem Sinne nach geschrieben haben muss. Denn diese Vermuthungen lagen nicht auf der Oberfläche und waren nicht durch ein einfaches Rechenexempel zu finden. Sie setzen eine eindringende Untersuchung voraus, wie man sie bei einem späten Schreiber oder Corrector nicht annehmen darf. Darum ist die Annahme, der nichts im Wege steht, geboten, dass der zweite Schreiber aus der Handschrift, sei es derselben, sei es aus einer besseren, als sie dem ersten vorlag, den Text verbesserte.

---

1) Dies betonte Becker (Handbuch II, 1 S. 207) und, ihm folgend, andere.

Für die kritische Behandlung der Worte ist darum die Grundlage die zweite Hand. Nach dem, was wir festgestellt haben, giebt sie keinen sachlichen Anstoss; es bleiben nur grammatische Bedenken, die mit geringen Aenderungen gehoben werden können, falls man sie für begründet erachtet [1]). Für die sachliche Erörterung können wir darum ohne Schaden die überlieferte Fassung zu Grunde legen [2]).

Es ist zunächst der Zusammenhang zu erwägen, in welchem diese ganze Stelle steht.

Im ersten Buch seiner Schrift vom Staat hat Cicero durch den Mund des jüngeren Scipio die Lehre entwickelt, der beste Staat sei jener, in welchem das Königthum, die Adels- und die Volks-Herrschaft gewissermassen mit einander vereinigt seien. Im zweiten führt er den Nachweis, dass der römische Staat eine solche Vereinigung verwirkliche; unter diesem Gesichtspunkt giebt er eine Uebersicht der Entwicklung des römischen Staates. Gerade bei der servianischen Verfassung kam er auf seinen Grundgedanken zurück, wie das nächste handschriftliche Bruchstück (23, 42) zeigt.

Die Uebersicht konnte nur eine kurze sein. Das Stück, welches die Zeit vom ersten Jahr der Republik bis zum Sturz der Decemvirn behandelt, ist uns vollständig erhalten und umfasst vier Seiten einer heutigen Ausgabe; in diesem Abschnitt durcheilt Cicero einen Zeitraum, für den Livius zwei umfangreiche Bücher gebrauchte. Ciceros Darstellung der servianischen Verfassung, welche er in diesem Zusammenhang giebt, ist uns nur unvollständig erhalten; Anfang und Schluss

---

[1]) Ritschl hat dies beispielsweise selbst S. 311 gezeigt. — [2]) Nachdem durch du Rieu, Detlefsen, Mau der vaticanische Palimpsest neu verglichen war, ist es möglich gewesen, eine Lücke auszufüllen, welche Ritschls Untersuchung offen liess, und das Verhältniss der zweiten zur ersten Hand durch die ganze Schrift zu verfolgen. Strelitz (de antiquo Ciceronis de republica librorum emendatore 1874) hat jedenfalls erwiesen, dass zahlreiche Correcturen vom „emendator“ aus handschriftlicher Quelle gemacht sind; Pfaff (de diversis manibus quibus Ciceronis de re publica libri in codice Vaticano correcti sunt 1883) weicht von ihm im wesentlichen nur darin ab, dass nach ihm der Emendator nicht aus der Vorlage des Abschreibers, sondern aus einem anderen Exemplar corrigirte.

fehlen. Es können also in dem Verlorenen noch andere thatsächliche Angaben gestanden haben. Aber es wäre verkehrt, von Cicero in diesem Zusammenhang eine Darstellung der servianischen Verfassung mit all den Einzelheiten zu erwarten, die Livius und Dionysius berichten. Ihre militärische Bedeutung übergeht er gänzlich.

Er giebt zunächst kurz die dreifache Gliederung des Volkes nach ordines, census, aetas an und lässt Scipio sagen: Wenn diese Gliederung (quae discriptio) euch unbekannt wäre, würde ich sie auseinandersetzen; nun aber (nunc = νῦν δὲ) erkennt ihr u. s. w., d. h. nun aber habe ich es nicht nöthig, weil sie euch bekannt ist; ich kann mich begnügen, ihren Grundgedanken (rationem nämlich discriptionis) zu erläutern. So konnte Cicero mit vollem Recht für seine Zeitgenossen schreiben. Er hatte nicht nöthig ihnen die dreifache discriptio darzulegen, weil sie in den wesentlichen Stücken fortbestand. Darum brauchte er weder die Begriffe classis und centuria, noch seniores und iuniores, noch equitum centuriae erst zu erklären. Sofern es sich aber nicht mehr um die allgemeinen Grundzüge, sondern um die besonderen Zahlenverhältnisse handelt, giebt er diese trotz der höflichen Wendung über die Bekanntschaft doch soweit an, als es für den Zweck seiner Schrift erforderlich war.

Den politischen Grundgedanken der servianischen Ordnung bezeichnet er dahin: es wurde ein allgemeines, aber ungleiches Stimmrecht geschaffen; die Mehrheit war unbedingt in den Händen der Besitzenden. Er begründet diesen Satz durch die Angabe der Zahlenverhältnisse von 97 und 96 und giebt also mittelbar für jeden Leser, der 2 Zahlen addiren kann, die Gesammtzahl der Stimmen; er giebt genau an, wie sich die Mehrheit aus 18 + 70 + 1 + 8 Stimmen zusammensetzte. Er that noch ein übriges, indem er (am Schluss des Bruchstücks) die ausser der centuria fabrum noch in der servianischen Verfassung auftretenden vier Centurien ausserhalb der Classen erwähnte.

Was hätte denn Cicero, der die ganze servianische Verfassung nicht als Wehrordnung, sondern ausschliesslich als Stimmordnung betrachtet, noch hinzufügen sollen? Etwa die einelnen Centurienzahlen der 4 unteren Classen? Für ihn, der

nicht Geschichte, sondern eine Staatslehre schrieb, wäre das höchst überflüssig gewesen, da er ausdrücklich hervorhob, das Stimmrecht dieser Classen war thatsächlich bedeutungslos. Oder etwa — und weiter fehlt an thatsächlichen Angaben nichts — die Steuersätze für die einzelnen Classen? Die Thatsache, dass die Reichen die Entscheidung in ihrer Hand hatten, hebt er zur Genüge hervor und bemerkt noch ausdrücklich: illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota. Mit diesen thatsächlichen Angaben war jeder Leser hinreichend über die ursprüngliche Form der servianischen Verfassung unterrichtet, um die politischen Auseinandersetzungen, auf die es Cicero allein ankam, zu verstehen[1]).

Die ganze Stelle ist in dem, was sie sagt und was sie übergeht, so einfach verständlich, dass es schwierig ist, Schwierigkeiten zu finden. Aber man hat sie gefunden.

Cicero soll gleichzeitig von der servianisehen und der reformirten Verfassung reden. Diese Ansicht Peters ist in etwas veränderter Form jetzt von Mommsen wieder aufgenommen und sogar als die allein mögliche hingestellt.

Thatsächlich ist zunächst festzuhalten: mit Ausnahme des Absatzes von der ratio und einer allgemeinen Bemerkung stehen sämmtliche Verba im Präteritum und das Subject aller activen Verba ist Servius Tullius. Wenn Cicero von den 96 Centurien der Minderheit sagt, tum quidem censebantur, so setzt er die Verhältnisse, welche er geschichtlich darstellt, in einen ausdrücklichen Gegensatz zu den Verhältnissen seiner[2]) eigenen Zeit.

---

[1]) Mommsen S. 275 Anm. bemerkt über die Stelle: „*Wenn Ciceros Scipio, nachdem er an die servianische Verfassung gelangt ist, es für überflüssig erklärt, sie seinen mit ihr wohl bekannten Zuhörern auseinanderzusetzen und lediglich die wesentlich durch die erste Classe gegebene Majorität und damit die in ihr verwaltende politische Tendenz kurz hervorhebt, so konnte er also nur sprechen in Bezug auf die derzeitigen Centuriatcomitien; denn diese mussten jedem seiner Pflicht genügenden Bürger genau bekannt sein, wogegen die zwischen der servianischen und der reformirten Verfassung obwaltenden Differenzen, wenn es ihm auf diese angekommen wäre, ebenso gut und mehr als das Meiste, was er vorträgt, hätten erörtert werden müssen.*“ — [2]) Aeusserlich zur Zeit des jüngeren Scipio; doch macht Cicero zwischen dieser und seiner eigenen keinen Unterschied.

Auf den Absatz über die ratio folgt unmittelbar in quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens, wozu Subject Servius Tullius ist. Auch ein Zeitgenosse Ciceros konnte demnach seine Auseinandersetzungen über die Mehrheitsbildung nicht anders verstehen als dahin, dass sie jedenfalls schon für die servianische Ordnung galten. Nach der allgemeinen Ansicht, der auch Mommsen folgt, hatte in der ursprünglichen servianischen Verfassung die erste Classe 80 Centurien. Wenn Cicero ihr 70 Centurien gab, so hat er also in jedem Falle eine falsche geschichtliche Angabe gemacht. Daran wird auch durch die Annahmen Mommsens nichts geändert.

Seine Ansicht, Cicero behandele die servianische Ordnung als unverändert fortbestehend, wird einmal damit begründet, dass Cicero sonst nicht hätte schreiben können quae discriptio si esset ignota etc. Wir haben schon vorher die einfache Erklärung der Worte gegeben. Sachlich geboten aber sei, fährt Mommsen fort, seine Ansicht; *„denn es ist ebenso unmöglich, Ciceros Angaben mit dem Annalen-Bericht über die servianischen Classen in Einklang zu bringen, wie sie vortrefflich in die reformirte Ordnung sich fügen.“*

Uebereinstimmung und Abweichung drehen sich thatsächlich um ein und denselben Punkt, die Zahl 70.

Folgerungsweise erschliessen wir diese Zahl für die erste Classe der reformirten Ordnung. Sonst haben wir über deren Zahlenverhältnisse nur die livianische Angabe, die Gesammtzahlen seien verschieden gewesen. Dieser Angabe widerspricht Ciceros Schilderung, die auf 193 Centurien beruht. Das ist freilich nicht wunderbar, dass jene Schilderung, welche Mommsen von der reformirten Verfassung eben auf Grund seiner Auffassung Ciceros entwirft, mit dieser Auffassung vortrefflich übereinstimmt. Wer aber eine durch die andere zu beweisen wähnte, würde sich im Kreise bewegen.

Der einzige Widerspruch zwischen Cicero und dem annalistischen Bericht besteht wieder in den 70. Denn da Cicero die gleiche Gesammtzahl wie jener hat, so ist es keine neue Abweichung, sondern die nothwendige Folge der ersten, dass er den vier unteren Classen 10 Stimmen mehr giebt. Denn Abweichungen in den Zusatz-Centurien finden sich mehrfach auch zwischen Livius und Dionys; sie haben sammt

und sonders, auch nach Mommsen, mit dem Gegensatz von ursprünglicher und reformirter Verfassung nichts zu thun. Zwei verschiedene Zahlangaben über dieselbe Sache sind freilich immer unvereinbar, und beide können wohl gleichzeitig falsch, aber nicht gleichzeitig richtig sein. Aber zwei geschichtliche Berichte werden dadurch nicht ohne Weiteres unvereinbar, dass sie zwei abweichende Zahlen enthalten.

Die Thatsache, dass Cicero eine falsche[1]) Angabe über die servianische Verfassung macht, wird auch durch Mommsens Annahmen nicht aufgehoben. Nur die Erklärung ihrer Entstehung wird eine andere. Nach Mommsen giebt Cicero wissentlich die falsche Zahl.[2]) Die Unterschiede in der Stimmordnung zwischen den beiden Ordnungen wären, soweit es sich um die Bildung der Mehrheit handelte, so gering gewesen, dass Cicero sie hätte übergehen können und übergangen hätte, da es sich für ihn nur um die Feststellung der vorwaltenden politischen Tendenz gehandelt habe. Diese Annahme wäre dann und nur dann eine mögliche Erklärung, wenn anderweitig bewiesen wäre, dass jene Unterschiede thatsächlich so geringfügig waren, das heisst, deutlicher gesagt, wenn jenes von Mommsen entworfene System bewiesen wäre. Niemals aber kann die nur unter dieser Voraussetzung mögliche Erklärung ein Beweisgrund für ihre Voraussetzung sein. Denn nothwendig ist diese Erklärung in keinem Fall. Nichts hindert die andere Annahme, dass Cicero einer abweichenden Angabe folgte, wie noch uns z. B. verschiedene Censusansätze für die erste Classe überliefert sind, oder dass er ein Versehen beging.[3]) Niemand hat an Cicero antiquarische Gelehrsamkeit rühmen können. Der Fluch einer hastigen Vielschreiberei, die alle Gebiete zu umspannen, alle Fragen eilfertig zu lösen strebt, hat sich vollauf an ihm erfüllt, und es sind ihm ärgere Dinge begegnet, als der nebensächliche Irrthum, den er hier wahrscheinlich begangen hat.

---

[1]) Um nicht zu weitläufig zu werden, merke ich nur beiläufig an, dass sich ein sicherer Beweis dafür nicht erbringen lässt, dass nothwendig Cicero und nicht der annalistische Bericht geirrt habe. — [2]) Dieselbe Ansicht hat schon Zumpt a. a. O. S. 151 vertreten. — [3]) Treffend sind darüber die Bemerkungen Beckers II S. 208.

Erstaunlich ist hier nur die Zähigkeit, mit der man sich gegen die einfachste Erklärung so lange gesträubt hat, um so mehr, als sich Ciceros Schriftstellerei seit Jahrzehnten einer ausgezeichneten Missachtung erfreut. Man kann sich diese Erscheinung nur so erklären, dass sich der Augenpunkt für die Einzelheiten der servianischen Verfassung vielen verschoben hat. Ihre Classenzahlen z. B. sind jedem schon von der Schule her geläufig; über keinen Theil des römischen Alterthums ist in unserem Jahrhundert so viel geschrieben und gestritten worden, als über die Centurienverfassung. So mochte unwillkürlich sich die Anschauung bilden, diese Dinge hätten für die Römer der Zeit Ciceros dieselbe Bedeutung gehabt, wie für uns. Und doch ist das, wie die Litteratur zeigt, ein trügerischer Schein. Es kann nicht reiner Zufall sein, dass unsere Kunde über die Aenderung der servianischen Verfassung so überaus dürftig ist, dass bei Cicero und Livius ebenso häufig von den Tribus und Centurien gesprochen wird, als äusserst selten von einzelnen Classen.

Die ganze Classenordnung war im letzten Jahrhundert der Republik für das wirkliche politische Leben bedeutungslos geworden. Wir hören wohl noch von Gegensätzen zwischen den Tribus, aber niemals von solchen zwischen den Classen. Nichts war in dieser Zeit so vortrefflich eingerichtet, als das Wahlbestechungswesen. Obwohl die höchsten Aemter nicht durch die Tribuscomitien, sondern durch die Centurien vergeben wurden, war die wohl geordnete Wahlbestechung auf die Tribus berechnet; res tribuaria heisst kurzweg der ambitus.

Wenn nun die Römer die Wissenschaften im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt des praktischen Nutzens pflegten, so darf es nicht befremden, wenn die geschichtliche Theilnahme für die Einzelheiten einer Ordnuug nur gering war, die selbst in ihrer veränderten Gestalt für das Leben nur untergeordnete Bedeutung hatte.

Wir kehren nach der kleinen Abschweifung noch einmal zu Cicero zurück, um Mommsens sprachliche Bemerkungen zu prüfen. Wir stellen uns dabei auf seinen eigenen Standpunkt und nehmen mit ihm an, dass die Ueberlieferung der zweiten

Hand einige Nachlässigkeiten der Rede enthält, aber im wesentlichen richtig ist.

Mommsen also schreibt:

„Sprachlich ist das Umschlagen der Darstellung in das Präsens (rationem videtis esse ut . . . habeat) aus dem Perfekt (vorher populus distribuit . . . . curavitque . . . ne plurimum valeant plurimi, nachher reliquaque . . . . multitudo . . . neque excluderetur suffragiis, wo der Conjunctiv offenbar von curavit abhängt) sehr wohl, aber auch nur dann gerechtfertigt, wenn in die Erzählung der von dem Könige getroffenen Einrichtungen das noch in der Gegenwart bestehende politische Resultat eingeschaltet wird.“

Um dem Leser die eigene Prüfung zu erleichtern, setzen wir noch einmal die Worte, auf die es ankommt, im Zusammenhang hin:

curavitque quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi. quae discriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me: nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis addita centuria quae . . . fabris tignariis est data LXXXVIIII centurias habeat quibus ex centum quattuor centuriis — tot enim reliquae sunt — octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis . . . nec valeret nimis . .

Zunächst beruht die Bemerkung, dass der Conjunctiv excluderetur „offenbar“ von curavit abhänge, wohl nur auf einem Irrthum. Denn die Sätze mit excluderetur und valeret bilden das durch que angeschlossene Ende einer Periode, welche nach der überlieferten Fassung von rationem esse talem ut . . . . abhängt.

Zwischen diese Periode und die mit curavit ist noch eine Bedingungsperiode getreten; es ist also schlechthin unmöglich, dass zwischen den Worten confecta est vis populi universa reliquaque auf einmal im Gedanken des Schriftstellers und Lesers ein unsichtbares curavit eintreten und wirken soll.

Wir bedürfen ferner keiner besonderen Hülfsannahmen, um den Wechsel der Zeiten in einem so einfachen Satz wie curavit quod semper tenendum est, ne plurimi valeant plurimum

zu erklären, an dem bisher auch niemand Anstoss genommen hat. Die Worte ne . . . valeant sprechen einen abstracten Grundsatz aus, nicht eine bestimmte geschichtliche Thatsache; dieser Grundsatz wird von Cicero in den unmittelbar vorangehenden Worten als ein stets aufrecht zu erhaltender bezeichnet, und unter dem Einfluss des tenendum est tritt valeant ganz natürlich ein[1]).

In der Periode nunc videtis etc. nahm Ritschl den wesentlichen Anstoss keineswegs an dem Wechsel der Zeiten[2]), sondern an dem logischen und grammatischen Bau der Periode. In der That ist jener Wechsel auch nach der Fassung der zweiten Hand ohne jede Schwierigkeit zu erklären.

Wenn man eine frühere Verfassung beschreibt, so kann man sich auf einen doppelten Standpunkt stellen: entweder man giebt die Einzelheiten als Thatsachen, die einmal waren; oder man fasst die abstracten Beziehungen ins Auge, die zwischen den verschiedenen Theilen oder Bestimmungen obwalten. Alle Urtheile über rein abstracte Beziehungen sind einer zeitlichen Abstufung überhaupt unfähig; logische Wahrheiten, wie z. B. mathematische Sätze, haben kein Sein in dieser oder jener Zeit, sondern nur ein zeitloses Gelten: Um dies auszudrücken, gebrauchen die lateinische wie die deutsche Sprache gleichmässig das Praesens, das in solchem Fall nicht eine Zeitstufe des Seins oder Geschehens im Gegensatz zu anderen, sondern die immer währende Dauer des Geltens bezeichnet. Mit Recht spricht die Grammatik von einem Praesens logicum. Wenn ein Schriftsteller der Gegenwart von der servianischen Verfassung sagte: „ihr Grundgedanke ist den Besitzenden die Mehrheit zu sichern; es genügt, dass zu den 80 Stimmen der ersten Classe noch die 18 der Ritter hinzutreten“ u. s. w., dann würde niemand daraus folgern, dass die servianische Verfassung noch in Kraft ist, ebensowenig würde man behaupten können, dass hier das Praesens historicum

---

[1]) Aehnlich sagt Cicero vorher von Numa 2, 14, 26 amoremque eis otii et pacis iniecit quibus facillime iustitia et fides convalescit. — [2]) Er führt als Beispiel einer vollkommen correcten Fassung S. 311 an: nunc rationem videtis esse talem ut . . . centurias habeant quibus . . . si accesserunt, confecta est . . . . . neque excludebatur nec valebat.

gebraucht sei, das im Deutschen überhaupt nur in der Dichtung verwendbar ist.

Es ist endlich sehr erklärlich, dass bei jeder solchen Auseinandersetzung für den Schriftsteller bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt bestimmend ist, und demgemäss häufig ein Wechsel der Zeiten eintritt. Die Erscheinung ist so natürlich, dass sich aus jedem beliebigen Geschichtswerk der Gegenwart entsprechende Beispiele beibringen liessen. So finden sie sich auch sehr zahlreich in allen Abschnitten von Mommens Römischer Geschichte, welche Verfassungen behandeln [1]).

In der gleichen Weise findet der Wechsel der Zeiten in Ciceros Auseinandersetzung seine einfache Erklärung.

Wie unsere bisherige Untersuchung ergab, ist der Sinn und die Auslegung der viel angefochtenen Stelle Ciceros unabhängig von der Frage, ob der Wortlaut der sprachlichen Fassung von der zweiten Hand genau überliefert ist oder nicht. Sie hat Bedeutung nur noch für die Textkritik Ciceros, nicht mehr für eine Untersuchung der reformirten Verfassung. Da es sich hier nur um diese handelt, so lassen wir jene Frage ganz bei Seite, über die eine sichere Entscheidung nicht möglich ist [2]).

Aus der Thatsache, dass Cicero nur von der servianischen Verfassung handelt, folgt, dass sein vermeintliches Zeugniss über das Fortbestehen der servianischen Zusatzcenturien fortfällt. Wahrscheinlich sind sie in der nicht mehr militärischen Ordnung der reformirten Comitien als eigene Stimmkörper aufgehoben und bestanden nur als Corporationen fort.

---

[1]) Z. B. II[8] S. 116: „*Gracchus wollte ohne Zweifel eine feste Verwaltung . . . . dennoch beruht sein neues Verwaltungssystem . . . . dennoch zog er*“ u. s. w. Oder I S. 69: „*Dass der Staatshaushalt auf der Bürgerschaft ruht, versteht sich von selbst. Die wichtigste Bürgerleistung war der Heerdienst; denn nur die Bürgerschaft hatte das Recht und die Pflicht, die Waffen zu tragen. Die Bürger sind zugleich die ‚Kriegerschaft‘ . . . in den alten Litaneien ist es*“ u. s. w. — [2]) Den wesentlichsten Anstoss giebt die Art, wie der Schluss der Periode (reliquaque etc.) an confecta est angeknüpft ist. Die vorgeschlagene Aenderung ut reliqua mildert ihn zwar, ist aber vom Standpunkt der Textkritik aus nicht sehr überzeugend.

Endlich nennt Cicero pro Planc. 20, 49, wo er die Bedeutung der centuria praerogativa erörtert, diese unius tribus pars. Mommsen (S. 274 Anm. 2) bemerkt dazu: *„von allen Centurien sagt er (Cicero) dies nicht und mit gutem Grunde."* Im Sinne Mommsens soll also die Stelle bestätigen, dass nur die Centurien der ersten Classen ein Theil einer Tribus waren. Aber Cicero spricht dort weder von den Centurien im allgemeinen, noch von ihrem Verhältniss zur Tribus; er setzt einfach den Gedanken auseinander: wenn schon die centuria praerogativa, die doch nur der Theil einer Tribus ist, eine so hohe Bedeutung hat, so musste es für Plancius Wahl noch erheblicher sein, dass sich bereits einmal die sämmtlichen Tribus für ihn erklärt hatten[1]). Von anderen Centurien zu reden, war hier gar keine Möglichkeit geboten. Und sonst erwähnt Cicero das Verhältniss der Centurien zur Tribus überhaupt nicht.

IV.

Da sich die Stelle Ciceros ausschliesslich auf die servianische Verfassung bezieht, scheidet sie aus unseren weiteren Erörterungen über die reformirte gänzlich aus. Wir nehmen jetzt an, dass in der reformirten Verfassung die 35 Tribus in 10 $\times$ 35 Centurien zerfielen, die als Stimmkörper auftraten. Wir haben zu prüfen, ob sich entweder aus anderweitiger Ueberlieferung oder aus inneren Gründen Einwürfe gegen diese Annahme ergeben.

Man hat solche bekanntlich vor allem darin gefunden, dass an zahlreichen Stellen, wie behauptet wurde, als Wahlkörper der comitia centuriata die Tribus erscheinen. Die Mehrzahl jener Stellen ist längst erledigt. Aber es bleiben einige übrig, die wohl geeignet sind, Bedenken zu erregen.

Wir berücksichtigen nur die Gewährsmänner, welche aus eigener Anschauung die reformirte Ordnung kannten.

---

[1]) una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis — — — aedilem tu Plancium factum esse miraris in quo non exigua pars populi, sed universus populus voluntatem suam declararit? cuius in honore non unius tribus pars, sed comitia tota comitiis fuerint praerogativa? Es steht also unius einfach um des Gegensatzes willen zu tota, genau wie in der Stelle de re p. die una centuria und die tota classis entgegengesetzt werden.

Polybius 6, 14, 7 schreibt *τοῖς γὰρ θανάτου κρινομένοις, ἐπὰν καταδικάζωνται, δίδωσι τὴν ἐξουσίαν, τὸ παρ᾽ αὐτοῖς ἔθος ἀπαλλάττεσθαι φανερῶς, κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος, ἑκούσιον ἑαυτοῦ καταγνόντα φυγαδείαν.* Ein Todesurtheil konnten nach den zwölf Tafeln nur die Centuriat-Comitien fällen. Darum folgern die Gegner des Pantagathus: entweder wurde in diesen tribusweise abgestimmt, oder Polybius hat über die römische Verfassung seiner Zeit eine falsche Angabe gemacht. Wie misslich die zweite Annahme ist, leuchtet ohne Weiteres ein, zumal ein Vorgang, wie ihn Polybius schildert, unter den gewöhnlichen Annahmen über das Abbrechen der Abstimmung kaum vorkommen konnte.

2) Cicero de leg. agr. 2, 2, 4 rühmt von seiner Wahl zum Consul: meis comitiis non tabellam vindicem tacitae libertatis sed vocem unam prae vobis indicem vestrarum erga me voluntatum ac studiorum tulistis; itaque me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus consulem declaravit. Der Gedanke: ich bin einmüthig und einstimmig von euch gewählt, wird hier durch einen dreifachen Gegensatz verdeutlicht. Der mittlere besagt dem Sinne nach: bei Anderen wird die Wahl erst durch die letzte Stimmabtheilung entschieden, die meinige war gesichert, als ihr euch zur Wahl einfandet. Es ist hier gleichgültig, ob man extrema im absoluten Sinne fasst als die letzte der $2n + 1$ Stimmen, welche überhaupt die reformirte Ordnung hatte, oder im relativen als $n + 1^{te}$, mit deren Erlangung der Candidat gewählt war. Denn in beiden Fällen war die letzte Stimme durch eine centuria gegeben; in beiden waren die vorhergehenden, die $(2)n^{te}$, $(2)n - 1^{te}$ u. s. w. Centurienstimmen verschiedener Tribus.

Aus Livius wird zwar mit Recht gefolgert, dass in der reformirten Ordnung die Centurien ausser durch den Beisatz seniorum und iuniorum und der Classe durch den Zusatz der Tribus unterschieden waren. Aber wie konnte Cicero solch' eine einzelne Centurie, z. B. Aniensis[1]) iuniorum classis illius

---

[1]) Da diese „letzte" Abtheilung in keinem Fall eine Centurie der

als extrema tribus suffragiorum bezeichnen? Berechtigt war dieser Ausdruck nur dann, wenn die 10 suffragia, welche ein Tribus enthielt, in irgend einer Weise vereinigt waren.

3) An den 3 Stellen des Livius, wo die centuria praerogativa genannt wird (24, 7; 26, 22; 27, 6), wird sie als Aniensis, Veturia, Galeria iuniorum bezeichnet. Unter der gewöhnlichen Voraussetzung, dass in der reformirten Ordnung die praerogativa durchs Loos immer aus der ersten Classe genommen wurde, erklären sich jene Ausdrücke genügend. Denn Livius konnte den Zusatz der Classe als für seine Leser selbstverständlich fortlassen. Aber sie genügt keineswegs vollkommen für Erzählungen wie Livius 26, 22. Die Veturia iuniorum wird wegen einer unpassenden Wahl vom wahlleitenden Consul zwei Mal zurückgeschickt: tum centuria .... petiit a consule ... ut Veturiam seniorum citaret, velle sese cum maioribus natu conloqui et ex auctoritate eorum consules dicere. citatis Veturiae senioribus datum secreto in ovili cum iis conloquendi tempus, seniores de tribus consulendum dixerunt esse etc. Seine Betrachtungen über diesen Vorgang schliesst Livius mit den Worten: centuriam vero iuniorum seniores consulere voluisse quibus imperium suffragio mandaret, vix ut veri simile sit, parentium quoque hoc saeculo vilis levisque apud liberos auctoritas fecit. Wer die Annahmen des Pantagathus nicht kennt, kann diese Stelle schlechterdings nicht anders verstehen, als dass es je eine centuria Veturia seniorum und iuniorum und nur diese beiden in der tribus Veturia gab. Aber auch für die Zeitgenossen des Livius war es keineswegs selbstverständlich, dass die Veturia seniorum nur die centuria V. s. primae classis war. Bei dem engen Zusammenhang der Angehörigen derselben Tribus konnte auch ein Leser der augustischen Zeit daran denken, dass die praerogativa in dem schwierigen Fall mit den seniores ihrer ganzen Tribus in Berathung trat. Vorausgesetzt, dass das System des Pantagathus thatsächlich bestand, so machte Livius auch seinen Zeitgenossen gegenüber sich der Unklarheit schuldig. Entweder er meinte nur die seniores der ersten Classe; dann

---

ersten Classe gewesen sein kann, so hätte sie nach den Annahmen Mommsens den Zusatz von 2 oder 3 Tribusnamen führen müssen.

durfte er nicht allgemein von seniores sprechen. Oder er meinte sämmtliche 5 Centurien der seniores, dann durfte er nicht durch den Parallelismus der Ausdrücke Veturia iuniorum und Veturia seniorum den Gedanken erwecken, dass auch unter den seniores nur die centuria primae classis zu verstehen sei. Nun ist die Voraussetzung, unter welcher Livius dieser Tadel trifft, nicht über allen Zweifel erhaben. Insoweit sind die Gegner von Pantagathus Hypothese im Recht, wenn sie auf Grund dieser Stelle Bedenken erheben.

4) Livius in seiner bekannten Erzählung über die uneinigen Censoren des Jahres 550/204 berichtet 29, 37, 13 von M. Livius Salinator: praeter Maeciam tribum, quae se neque condemnasset neque condemnatum aut consulem aut censorem fecisset, populum Romanum omnem, quattuor et triginta tribus aerarios reliquit. Selbstverständlich wusste Salinator, der in einem nach Tribus gehaltenen Volksgericht zu einer Geldbusse verurtheilt sein muss, genau, welche Tribus ihn verurtheilt hatten. Aber woher kannte er das Verhalten sämmtlicher Tribus bei den Centuriatcomitien, die ihn zum Consul und Censor gewählt hatten? In diesen stimmten doch die Centurien derselben Tribus an sehr verschiedenen Stellen. Folgen wir der Ansicht Mommsens, dass in den Centuriatcomitien die Abstimmung nur so lange fortgesetzt wurde, bis die Mehrheit erreicht war, so wird die Frage noch dringender. Ueber Salinators Wahl zum Consul des Jahres 207 haben wir bei Livius 27, 34 einen ausführlichen Bericht. Andere Candidaten als C. Claudius und M. Livius traten nicht auf; ihre Wahl erfolgt ohne jede Opposition [1]. Nur die grössere Hälfte der Tribuscenturien kam also überhaupt dazu ihre Stimme abzugeben.

Man kann freilich sagen, einem so erbitterten Mann wie Salinator genügte es, dass unter den Tribuscenturien, die überhaupt zur Abstimmung kamen, sich jenes Verhältniss von 34 : 1 gezeigt hatte; er übertrug ungerecht, was nur von einzelnen Theilen festgestellt war, auf das Ganze. Aber unleugbar rufen Livius Worte den Eindruck hervor, als wenn in

[1] Livius: adnisi omnes cum C. Claudio M. Livium consulem fecerunt, was zu der Nachricht über die tribus Maecia freilich nicht genau stimmt.

den Centuriatcomitien die Tribus irgendwie als Stimmkörper auftraten.

Wir können es bei diesen vier Stellen bewenden lassen; einige andere, die man allenfalls noch anführen kann, liefern nicht wesentlich neues[1]), und die Entscheidung hängt nicht von der Zahl der Zeugnisse ab.

Es war berechtigt, wenn man versuchte, mit der Uebertragung der Classeneintheilung auf die Tribus die Thatsache zu vereinigen, dass scheinbar die Tribus die Stimmen in den Centuriatcomitien führten. Dass die stimmenden Abtheilungen centuriae hiessen und waren, bezweifelt niemand. Es handelt sich nur darum: durch welche Form der Abstimmung ist es zu erklären, dass sie als eine tribusweise erfolgte angesehen werden konnte?

Es sind zunächst 3 Fälle denkbar:

1) es gab nur 70 Stimmen von 70 centuriae, deren jede eine Halbtribus war;

2) es stimmten zuerst 350 centuriae; ihre Stimmen wurden bei der ersten renuntiatio auch festgestellt, bei der zweiten aber die je fünf zusammengehörigen einer Halbtribus zu einer Gesammtstimme vereinigt;

3) es fand gar keine Vereinigung der 350 Stimmen statt, nur die Abgabe erfolgte nach Tribus.

Die erste Ansicht hat Madvig, die zweite Lange vertreten; die dritte ist früher einmal, mit anderen Hypothesen vermengt, von Göttling[2]) aufgestellt und soll, um nach dieser Richtung hin die Untersuchung abzuschliessen, gleich mit herangezogen werden.

Wir erinnern zuvor kurz an anerkannte Thatsachen über die römische Art das Ergebniss von Abstimmungen zu ermitteln. Aus den spanischen Stadtrechten[3]) wissen wir, wenn

[1]) So ist der zuletzt angeführten Stelle verwandt die Erzählung bei Livius 8, 37, 11 (daraus Valerius Max. 9, 10, 1), dass ein Candidat aus der Tribus Pollia niemals die Stimmen der Papiria erhielt. — Appian b. c. 1, 59 bezeichnet den Gegensatz zwischen der reformirten und der ursprünglichen Ordnung als *τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς ἀλλὰ κατὰ λόχους.* — [2]) Geschichte der Römischen Staatsverfassung S. 383 ff. — [3]) Lex Malacitana 56, 57 und dazu Mommsens Bemerkungen (Abh. Sächs. Ges. II 1857) S. 426 f.

alle zur Wahl berufenen Abtheilungen gleichzeitig zur Abstimmung antraten, wie in Rom bei den Comitien der Curien und Tribus, so ward zunächst das Ergebniss der Abstimmung für jede einzelne Abtheilung verkündet (renuntiatio pro curia, pro tribu). Dann beginnt die zweite Ermittelung des Endergebnisses, wobei die Reihenfolge der Abtheilungen durchs Loos bestimmt wird; hierbei wird mit der renuntiatio nur so lange fortgefahren, bis die Mehrheit erreicht ist. Wer bei einer Wahl zuerst die zur Mehrheit nothwendige Zahl erreicht hat, wird als gewählt renuntiirt. Dieser zweite Satz gilt unbedingt auch für die Centuriatcomitien; fraglich ist nur, ob auch bei diesen zuerst alle Abtheilungen zur Stimmabgabe gelangten, oder ob bei diesen auch die Abstimmung dann abgebrochen wurde, wenn die Mehrheit erreicht war.

Gehen wir nun zur Prüfung der einzelnen Ansichten über, so hält Madvig[1]) für die einzig mögliche Annahme, *„dass sich in jeder (der 70) Centurien Bürger aller Classen befanden, vertheilt nach diesen, so dass die Classen gewissermassen in die Centurien aufgenommen waren.“* Madvig beruft sich zum Beweise auf Ciceros Schilderung Phil. 2, 33[2]) und fährt fort: *„Wie nun die Bürger der ersten Classe hier ausser durch das Recht zuerst zu stimmen einen grösseren Einfluss erhielten, wissen wir nicht.“* Diese Ansicht würde freilich alle Schwierigkeiten der vorher besprochenen Stellen heben, aber sie schafft dafür Unmöglichkeiten. Sie führt zu der nothwendigen Folgerung, die Madvig auch gezogen hat: jede der 70 centuriae zerfiel in 5 classes.

Eine solche Umkehrung der ursprünglichen Eintheilung ist nicht nur an sich höchst unwahrscheinlich, sondern sie wird durch unmittelbare Zeugnisse widerlegt[3]), wonach auch in der reformirten Verfassung die Centurien als Unterab-

---

[1]) Die Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates I S. 119. Gegen Madvig ist die Abhandlung von Genz gerichtet, Die Centuriatcomitien nach der Reform (1882); Madvigs Ansichten vertheidigt Gerathewohl, Die Reiter und die Rittercenturien zur Zeit der römischen Republik (1886) S. 85 ff. — [2]) Madvig bezieht die von Cicero genannte prima und secunda classis auf die Unterabtheilungen einer Centurie = Halbtribus. — [3]) Livius 43, 18 cum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent multaeque aliae primae classis; de vir. ill. 57 cum eum duae classes condemnassent. (Sall.) de re publica 2, 8 lex

theilungen der Classen erscheinen. Sollte ferner die Abstufung nach Classen für das Stimmrecht irgend welchen Sinn haben, so war nur zweierlei möglich: entweder die Bürger der ersten Classen führten als Personen mehrere Stimmen, diese Annahme ist ausgeschlossen; oder die je 5 Abtheilungen stimmten getrennt und aus den Einzelstimmen wurde dann die Stimme der Centurie ermittelt.

Dieser zweite Gedanke liegt auch den Annahmen Langes [1]) zu Grunde, welcher die unmögliche Unterordnung der Classen unter die Centurien vermeidet. Er tastet weder die 350 Centurien, noch die Abstimmung nach Classsn an und beschränkt seine Annahmen auf die renuntiatio des Ergebnisses. Wir wollen mit ihm vorläufig annehmen, dass sämmtliche Centurien zuerst ihre Stimmen abgaben, und das Ergebniss im einzelnen (pro centuria) festgestellt wurde. Dann sei, wie es bei den Curien- und Tribuscomitien nachweislich geschah, die zweite renuntiatio erfolgt, um das Endergebniss festzustellen. Hiebei sei die renuntiatio nach Tribus und dem certus ordo tribuum in der Art erfolgt, dass je 5 Stimmen der centuriae seniorum und iuniorum einer Tribus zu je einer Gesammtstimme vereinigt wurden.

Diese Annahme würde allerdings erklären, wie man in Bezug auf die Centuriatcomitien von Tribus sprechen konnte, sie thut auch der Ueberlieferung nicht Gewalt an. Aber haltbar ist sie trotzdem nicht. Es fehlt für das angenommene Verfahren nicht bloss jedes Zeugniss, es fehlt auch jede Analogie im staatlichen Leben Roms. Vergebens fragt man ferner nach Grund und Zweck dieser Erschwerung eines ohnehin schwerfälligen Wahlverfahrens. Seitdem die Tribuscomitien den Centuriatcomitien im wesentlichen gleichgestellt waren, wurde die Verwendung der letzteren im allgemeinen auf die Fälle beschränkt, in denen sie gesetzlich vorgeschrieben war, das sind hauptsächlich die Wahlen der Oberbeamten. Gerade für diese wäre das Verfahren einer nachträglichen, rein

---

quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur.

[1]) Römische Alterthümer II³ S. 510, ausführlicher begründet in „De magistratuum Romanorum renuntiatione et de centuriatorum comitiorum forma recentiore“ = Kleine Schriften II S. 463—493.

rechnungsmässigen Zusammenlegung höchst unzweckmässig gewesen. Das erhellt selbst aus einem einfachen Fall: wenn 4 Bewerber um das Consulat vorhanden waren, so konnte der Fall eintreten, dass vielleicht ein Bewerber von allen 5 Centurien einer Halbtribus gewählt wurde, während für die zweite Stelle 2 für den zweiten, 2 für den dritten, 1 für den vierten Bewerber stimmte. Dann wäre nichts übrig geblieben, als zu einer zweiten Abstimmung zu schreiten oder zu loosen. Bei den Wahlen zur Prätur, wo seit 557/197 6, seit Sulla 8 Stellen zu besetzen waren, hätten Zersplitterungen der Stimmen sehr leicht eintreten können. Ein Verfahren, wie das angenommene, wäre denkbar nur für Gesetze und Gerichtsverhandlungen, bei welchen nur eine kontradiktorische Doppelfrage zu beantworten war.

Ein äusseres Hinderniss bilden endlich die Rittercenturien. Wurden die Stimmen der 5 Classen zu 70 zusammengelegt, so konnten die Ritter nicht 18 Einzelstimmen, das heisst 4 mehr als die erste und jede Classe behalten. Dies hat Lange auch selbst erkannt. Aber jeder Versuch, auch für diese eine Zusammenlegung nachzuweisen, steht in ausdrücklichem Widerspruch zu Livius 43, 16 und führt zu unhaltbaren Vermuthungen[1]).

Es bleibt noch die dritte Annahme, die ebensoviel Schwierigkeiten, wie die Langes, aber auf einfachere Weise wegräumen würde: Die Abstimmung erfolgte so, dass eine Tribus nach der anderen antrat, und ihre 2 × 5 centuriae gleichzeitig ihre Stimmen abgaben. Wenngleich die Stelle bei Cicero Phil. 2, 33 kritisch sehr bestritten ist, so genügt doch das, was in ihr feststeht[2]), auch diese Annahme als thatsächlich unhaltbar zu erkennen.

V.

Die bisherigen Versuche, das scheinbare Auftreten von Tribus in den Centuriatcomitien zu erklären, führen allesammt zu Widersprüchen gegen andere feststehende That-

---

[1]) Nach Lange S. 491 sollen die 18 Rittercenturien, zu je 3 zusammengelegt, die sex suffragia bilden. — [2]) Nämlich die Aufrufung der prima und secunda classis.

sachen. Wir suchen eine Lösung der unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten, indem wir die Art der Renuntiation in den Centuriatcomitien näher prüfen: Da es auf den numerischen Werth der Gesammtstimmenzahl dabei gar nicht ankommt, so bezeichnen wir diese Constante allgemein mit $2n+1$.

Unbestritten ist, dass die zweite renuntiatio nur so lange fortgesetzt wurde, als bis die Mehrheit erreicht war. Da nach bekannten römischen Grundsätzen niemals eine Abtheilung ausfallen durfte, sondern nöthigen Falls durch Angehörige anderer Abtheilungen vertreten wurde, so war bei den Centuriatcomitien diese Zahl unabänderlich $n+1$. Hatte bei der Schlussrenuntiation ein Bewerber diese Zahl erreicht, so erfolgte die Verkündigung seiner Wahl.

Es versteht sich aber keineswegs von selbst, wie früher einmal behauptet ist, dass auch die Abstimmung selbst nur so lange fortgesetzt wurde. Das moderne politische Leben kennt ein Abbrechen einer successiven Abstimmung nach erreichter Mehrheit überhaupt nicht; bei den Römern stimmen in den Curien- und Tribusversammlungen sämmtliche Abtheilungen. Ueberall im politischen Leben werden Fälle eintreten, wo es wichtig ist, festzustellen nicht bloss, dass eine Mehrheit vorhanden ist, sondern auch, wie gross sie ist, und wie sie sich zusammensetzt. Die namentlichen Abstimmungen der modernen Parlamente sind aus diesem Bedürfniss hervorgegangen.

Nun wird zwar von der ursprünglichen servianischen Verfassung berichtet, dass die späteren Classen nicht mehr zur Abstimmung kamen, wenn die Mehrheit erreicht war.[1]) Aber selbst wenn diese Angabe für die Zeit vor der Reform richtig sein sollte, so stehen für die reformirte Verfassung der gleichen Annahme bestimmte Zeugnisse entgegen. Cicero (de imp. Cn. Pomp. 1, 2) rühmt von sich ter praetor primus centuriis cunctis renuntiatus sum. Allerdings ist es möglich, diese Stelle zu erklären[2]) auch bei der Annahme, wie sie zuletzt wieder Mommsen im Staatsrecht (III S. 413) ver-

[1]) Dionys 4, 20; 7, 59; 10, 17. Livius 1, 43, 11 ibi si variaret, quod raro incidebat, ut secundae classis vocarentur geht offenbar von der gleichen Anschauung aus. — [2]) Es ist kaum nöthig, zu bemerken, dass cunctis oder omnibus in solchen Stellen nicht auf die $n+1$

treten hat, dass die Abstimmung nach erreichter Mehrheit abbrach. Man muss dann annehmen, dass die Stimmen für die übrigen Prätorstellen sich der Art zersplitterten, dass mit der renuntiatio pro centuria bis zur letzten fortgefahren werden musste, weil für eine oder mehrere Stellen noch kein Bewerber die nothwendige Zahl von $n + 1$ Stimmen erhalten hatte. Wenn nun die ersten $n + 1$ Centurien, deren Stimmen bei der Schlussrenuntiation zur Verlesung kamen, Cicero an erster Stelle zum praetor gewählt hatten, so musste er nach der Verlesung der $n + 1$ten als praetor primus renuntiirt werden. Die übrigen n Centurien nannten wie die vorhergehenden jede 8 Namen und an erster Stelle gleichfalls Cicero. Rechtlich hatten diese weiteren, für Cicero abgegebenen, Stimmen keine Bedeutung mehr, aber durch die fortgesetzte renuntiatio konnte die Thatsache festgestellt werden, dass ihn alle Centurien gewählt hatten.

Wir sind über diese Wahl, wie über einen anderen Fall, den Cicero erwähnt[1]), nicht hinreichend unterrichtet, um beurtheilen zu können, ob die nothwendige Voraussetzung einer ausserordentlichen Stimmzersplitterung bei ihnen zutrifft. Nach bekannten Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung ist es höchst unwahrscheinlich, dass sich drei Mal hintereinander bei den Wahlen zur Prätur derselbe verwickelte Fall zutrug. Aber es giebt andere Fälle, wo jene Voraussetzung ausgeschlossen ist. Die furchtbar ernste Lage Roms nach der Niederlage bei Cannae machte in der folgenden Zeit dem Parteitreiben bei den Wahlen ein Ende; traten einmal Versuche hervor, ungeeignete Männer zu wählen, so schritten die Magistrate sofort ein, und ihren ernsten Hinweisen auf die Lage des Staates fügte sich regelmässig die Bürgerschaft. Von mehreren dieser Consulwahlen, bei denen nur zwei Bewerber genannt wurden, sagt Livius[2]) „alle Centurien" wählten sie. Besonders belehrend ist sein Bericht (26, 18) über die Wahl

---

Stimmen bezogen werden kann, weil jeder, der überhaupt in Centuriatcomitien gewählt wurde, diese Zahl erhalten musste.

[1]) Cicero pro Sulla 32, 91 . . . diem quo consul omnibus centuriis P. Sulla renuntiatus est; vgl. in Vatin. 5, 11 cum P. Sestius quaestor esset cunctis suffragiis factus . . . — [2]) Liv. 26, 22; 27, 21; 28, 38 (vergl. 29, 22); ceterae centuriae 24, 9.

Scipios zum proconsul in Spanien. Niemand hatte sich überhaupt bis zum Wahltage gemeldet; da trat Scipio allein als Bewerber auf; iussi deinde inire suffragium ad unum omnes non centuriae modo, sed etiam homines P. Scipioni imperium esse in Hispania iusserunt. Die starke Hervorhebung ad unum omnes zeigt deutlich, dass hier alle überhaupt vorhandenen Centurien gemeint sind. Ein Schriftsteller konnte wohl in der Art übertreiben, dass er eine starke Mehrheit in Einstimmigkeit verwandelte, aber, wenn wir der Annahme folgen, dass stets in den Centuriatcomitien die Abstimmung nach erreichter Mehrheit abbrach, so hätte Livius etwas erfunden, was in einem solchen Fall nach römischer Ordnung niemals hätte vorkommen können. — Als im J. 554/200 die Kriegserklärung gegen Philipp von Macedonien beantragt wurde, weigerte sich die kriegsmüde Bürgerschaft; rogatio de bello Macedonico primis comitiis ab omnibus ferme centuriis antiquata est (Liv. 31, 6). Auch hier wird eine Abstimmung sämmtlicher Centurien vorausgesetzt, obwohl bei der allgemeinen Abneigung gegen den Krieg die Befragung von wenig mehr als der Hälfte genügt hätte.

Natürlich sind die angeführten Stellen allen denen bekannt, welche sich mit diesen Dingen beschäftigt haben. Aber vergebens haben wir nach einer Erklärung gesucht, wie diese Stellen unter der Annahme des Abbruches der Abstimmung zu verstehen seien.

Unseres Erachtens führen sie mit Nothwendigkeit zu der Annahme, dass in der reformirten Verfassung sämmtliche Centurien ihre Stimme abgaben, und dass für alle die renuntiatio pro centuria stattfand. Diese Annahme wird bestätigt durch die für die Centuriatcomitien bezeugte Loosung der Tribus.

Wir haben schon vorher kurz an das abweichende Verfahren der Römer bei der Feststellung des Endergebnisses erinnert. Gewählt ist, wer zuerst die absolute Mehrheit der Abtheilungsstimmen erreicht hat. Bei den Römern ist diese für jede Art der Comitien stets dieselbe feste Zahl; und, streng genommen, wird der Bewerber um ein Amt nicht mit mehr oder weniger Stimmen, sondern immer mit der gleichen festen Zahl gewählt.

Diese Ordnung beeinflusst aber nicht nur die Ehrenfrage, wer an erster oder zweiter Stelle u. s. w. als gewählt verkündet wird; sondern unter den vielen, nach unseren Begriffen seltsamen Folgen jener Ordnung ist wohl die seltsamste die, dass nach dem Wortlaut des Stadtrechts von Malaca der Fall eintreten konnte, dass von mehreren Candidaten gerade der durchfiel, welcher die meisten Stimmen erhalten hatte. Da allseitig anerkannt ist, dass die Vorschriften der spanischen Stadtrechte über das Wahlverfahren genaue Nachbildungen der römischen Ordnung sind, so verdeutlichen wir den Satz an den römischen Tribuscomitien. Aus zahlreichen Erwähnungen steht fest, dass da, wo mehrere Stellen derselben Magistratur zu besetzen waren, nicht der Reihe nach über die einzelnen Stellen abgestimmt wurde, sondern dass von jedem Wähler gleichzeitig so viel Namen genannt oder später aufgeschrieben wurden, als Stellen zu besetzen waren. Wenn z. B. von den 35 Tribus 2 curulische Aedilen zu wählen waren, so wurden 70 Namen aufgeschrieben, von denen höchstens je 35 gleichlautend sein konnten, und bei der Schlussrenuntiation wurden diejenigen als gewählt verkündet, welche zuerst 18 Stimmen erhalten hatten. Nehmen wir nur 4 Bewerber an, so konnte A die Stimmen der ersten 18 Tribus, die nach der Losung zur Renuntiation kamen, erhalten, während 10 dieser Tribus als zweiten B, 8 dagegen als zweiten C nannten. Von den übrigen 17 Tribus wählten alle für die eine Stelle C, für die zweite Stelle 8 B, 9 D. Dann wurden A und B mit je 18 Stimmen als Aedilen renuntiirt, und zwar A nach Verlesung der achtzehnten, B nach der der sechsundzwanzigsten Tribus. Dagegen fiel C durch, obwohl er 25 Stimmen erhalten hatte.

Das römische Verfahren, das Wahlergebniss festzustellen, war also nicht blos von Einfluss auf die Ehrenfrage der Reihenfolge, in welcher die Gewählten renuntiirt wurden, sondern konnte unter Umständen auf den Ausfall der Wahl bestimmend einwirken.[1] Das mag nach modernen Begriffen

---

[1]) Dies hat Laboulaye (Les tables de bronze de Malaga, Revue hist. de droit français et étranger 1855 S. 571) richtig erkannt, obwohl er ein unmögliches Beispiel vorbringt, und seine übrigen Ausführungen verkehrt sind; richtiger Lange a. a. O. S. 482 ff.

seltsam erscheinen, wie manche unserer gegenwärtigen Einrichtungen einst fernen Geschlechtern der Zukunft sicherlich auch unbegreiflich vorkommen werden. Thatsächlich ist es nicht wunderbarer, als der Einfluss der gleichfalls durchs Loos bestimmten Praerogativa. In beiden Fällen liegt der Gedanke zu Grunde, dass im Loose nicht der Zufall, sondern der Wille der Götter waltet.

Dass auch bei den Centuriatcomitien vor der Schlussrenuntiation eine Loosung über die Reihenfolge stattfand, bezeugt ausdrücklich Lucan. Er schildert 5, 392 ff. eine Scheinwahl unter dem Diktator Caesar im Jahr 705/49:

fingit solemnia campi
et non admissae diribet suffragia plebis
decantatque tribus et vana versat in urna.

Nach der richtigen Erklärung dieser Stelle, welche zuerst Lange[1]) gegeben hat, schreitet Caesar nach der diribitio suffragiorum zur sortitio als Vorbereitung der Schlussrenuntiation. Wann aber fand die Loosung statt, z. B. bei den prätorischen Wahlcomitien der Zeit Ciceros? Die Anhänger der Abbrechungshypothese werden natürlich antworten: wenn 8 Bewerber die nothwendige Zahl n + 1 erreicht hatten, und nur im Falle, dass nicht 8 diese erreichten, nach der Abstimmung sämmtlicher Centurien. Man müsste dann annehmen, dass ausser der Liste für die Abstimmung der Centurien noch für jeden Bewerber eine besondere Liste geführt wurde, und dem wahlleitenden Magistrat jedesmal Anzeige gemacht wurde, wenn ein Bewerber die n + 1 Stimmen erreicht hatte. Dies Verfahren wäre modern gedacht, widerspräche aber den römischen Grundsätzen das Wahlergebniss festzustellen. Denn nach ihnen entscheidet nicht ohne weiteres die Zahl der abgegebenen Stimmen, und die Schlussrenuntiation ist keine blosse Formalität. Wir werden vielmehr durch die Analogie zu derselben Annahme geführt, welche unmittelbare Zeugnisse uns vorher schon als nothwendig erscheinen liessen: in der reformirten Ordnung stimmten sämmtliche Centurien, und nachdem für

---

[1]) A. a. O. S. 469, doch verwarf Lange mit Unrecht Lucans Zeugniss. — Die handschriftliche Ueberlieferung giebt „campus“ und das unmögliche „dirimit“.

jede die renuntiatio pro centuria erfolgt war, fand die Loosung für die Schlussrenuntiation statt.

Diese Loosung bezog sich nach Lucans bestimmten Worten auf die Tribus[1]. Ihre durchs Loos festgestellte Reihenfolge war also maassgebend für die Reihenfolge, in welcher die Abstimmungen der Centurien verkündet wurden.

Dies Verfahren war auch sachlich geboten, da eine Loosung unter den 350 Centurien selbst die Comitien ins Unendliche ausgedehnt hätte.

War die Reihenfolge der Tribus für die Schlussrenuntiation durchs Loos festgesetzt, so liess sich bei dieser ein doppeltes Verfahren einschlagen. Man konnte entweder auch jetzt nach den fünf Classen vorgehen und auf die 2 × 35 Centurien jeder Classe die durchs Loos bestimmte Folge der Tribus anwenden; oder man liess die Classen, deren Unterschiede schon bei der Abstimmung zur Geltung gekommen waren, jetzt bei Seite, und man renuntiirte die 10 Stimmen der iuniores und seniores derselben Tribus hinter einander.

Die ganze Reform ging darauf aus, die Centurienordnung in enge Verbindung mit den Tribus zu setzen und die Centurienversammlung der Tribusversammlung zu nähern. Darum

[1]) Mommsen S. 411 Anm. 1 setzt tribus an dieser Stelle gleich den Centurien der ersten Classe. Aber auch, wenn man mit ihm annimmt, dass die Abstimmung nach erreichter Mehrheit abgebrochen wurde, muss man trotzdem fragen, nach welchen Grundsätzen die Stimmen der übrigen Classen renuntiirt wurden. Bei dem Zudrang zum Consulat — sechs und mehr Bewerber werden öfter genannt — versteht es sich von selbst, dass die in Folge dessen eintretende Zersplitterung der Stimmen eine Befragung auch der unteren Classen häufig nothwendig machte. Bei den Consulwahlen für 538/216 traten 3 Bewerber für die patricische, 3 für die plebejische Stelle auf; am ersten Tage wurde nur C. Terentius gewählt (Liv. 22, 35). Desgleichen erhielt von 4 Bewerbern für das Consulat des J. 565/189 bei den ersten Comitien nur einer die erforderliche Stimmenzahl (Liv. 37, 47). In beiden Fälllen müssen also sämmtliche Centurien ihre Stimmen abgegeben haben. Unmöglich konnte sich die sortitio hier nur auf die Centurien der ersten Classe beziehen. Irgend eine Ordnung für die Renuntiation der anderen Stimmen musste doch für solche Fälle festgesetzt sein. Welcher Art diese gewesen sein sollte, wenn die Stimmcenturien der unteren Classen aus 2 und 3 Tribuscenturien zusammengesetzt gewesen wären, dürfte freilich schwer zu sagen sein.

ist unter den beiden möglichen Annahmen die zweite wahrscheinlicher.

Sie erklärt ausserdem in einfacher und befriedigender Weise die Stellen, an denen scheinbar die Tribus als Wahlkörper der Centuriatcomitien genannt werden.

Dichter können einen Theil eines Gegenstandes nennen und es der Phantasie des Lesers überlassen, die angeregte Vorstellung auf das Ganze zu erstrecken. So lange aber das Ganze nicht einem Theil gleich ist, kann Cicero in einer politischen Rede mit extrema tribus suffragiorum nicht eine einzelne Centurie, das Zehntel einer Tribus, sondern eben nur eine Tribus bezeichnet haben. Freilich nicht eine Tribus in dem Sinne, wie sie als konkreter Wahlkörper in den Tribuscomitien auftrat; darum braucht Cicero auch nicht wie sonst schlechtweg tribus allein. Sondern die Tribus als ideelle Zusammenfassung von 10 Centurienstimmen, wie sie bei der Renuntiation erschien, eine ideelle Einheit, die sich nicht treffender bezeichnen liess, als eben durch tribus suffragiorum.

Es ist aber ferner zu bedenken, dass in den Zeiten der reformirten Verfassung die Unterschiede der Classen überhaupt zurücktraten. Dagegen machte sich auch in den Centuriatcomitien der feste Zusammenhang der Tribulen derselben Tribus fühlbar, und für die Zeit Ciceros dürfen wir annehmen, dass der Regel nach die Centurien einer Tribus in gleichem Sinne ihre Stimme abgaben. Der innere Zusammenhang der Centurienstimmen einer Tribus kam zum äusseren, sinnfälligen Ausdruck bei der tribusweise erfolgenden Renuntiation. Es ist darum sehr begreiflich, dass man da, wo es auf eine genaue Bezeichnung nicht ankam, wo ausserdem für römische Hörer und Leser kein Missverständniss möglich war, auch in Bezug auf die Centuriatcomitien von dem thatsächlich entscheidenden Verhalten der Tribus sprach. Und jene Stellen des Livius, an denen von der Haltung einzelner Tribus in den Centuriatcomitien die Rede ist, finden somit eine befriedigende Erklärung.

Desgleichen werden Polybius Worte jetzt erklärlich. Sie stehen in einer kurzen Uebersicht der Rechte des römischen Volkes, welche er nicht als Jurist, sondern als Politiker für griechische Leser gab. Wie er bei Erwähnung des Volks-

gerichts im Multprozess nur von einer erheblichen Geldbusse (ἀξιόχρεων τίμημα) spricht, ohne die Provokationsgrenze näher zu bezeichnen, so übergeht er mit gutem Grunde bei Erwähnung des Exilrechts die Besonderheiten der doppelten Renuntiation. Worauf es für ihn nur ankam, war der Satz: der Verurtheilte behält die Freiheit, in die Verbannung zu gehen bis zum Augenblick, da der Volksbeschluss vollzogen ist. Thatsächlich war dies der Zeitpunkt, wo bei der Schlussrenuntiation die Centurienstimmen der letzten Tribus, welche die Mehrheit machten, zur Verkündigung kamen. Wollte Polybius diesen Zeitpunkt juristisch genau bestimmen, so hätte er seinen griechischen Lesern erst das römische Verfahren der doppelten Renuntiation entwickeln müssen. Es ist darum eine begreifliche und entschuldbare Ungenauigkeit, wenn er an Stelle der Stimmverkündigung die Stimmabgabe setzte und doch in Erinnerung an den wahren Verlauf die Erwähnung der Tribus beibehielt.

Nur an jener Stelle des Livius (S. 221), wo scheinbar nur 2 Centurien derselben Tribus auftreten, bleibt der Anstoss bestehen. Wir nehmen ihn an Livius Ausdrucksweise mit Recht; für uns liegt eine Unklarheit vor. Aber wenn die sachliche Annahme, zu der jene Stelle, für sich allein betrachtet, moderne Leser führen kann, für römische der augustischen Zeit undenkbar war, so bestand für sie auch die Gefahr jener falschen Auslegung nicht. Jede geschichtliche Schilderung setzt eine gewisse Kenntniss der behandelten Verhältnisse bei den Lesern voraus. Dass sich Livius hätte deutlicher ausdrücken können, ist gewiss. Indess jeder, der sich öfter mit Ausländern über heimische Verhältnisse unterhielt, wird an sich erfahren haben, wie sehr wir geneigt sind, was uns selber geläufig und vertraut ist, als selbstverständlich zu betrachten. Wir besorgen Missverständnisse nicht, die für uns selber durch die Kenntniss von mancherlei Nebenumständen ausgeschlossen sind, und wir rufen sie doch bei jenen hervor, die der gleichen Kenntniss ermangeln. —

Dagegen erfährt eine andere Thatsache jetzt eine neue Beleuchtung. Wir erinnerten schon daran, dass die ganze Wahlbestechung ausschliesslich nach Tribus organisirt war. Wir erkennen jetzt, warum es ausser der Stimmenzahl für die

Bewerber wichtig war, dass die Centurien derselben Tribus geschlossen für sie stimmten. Beim Consulat waren gewöhnlich mehrere Bewerber vorhanden; bei Zersplitterung der Stimmen konnten stets 3 bei der renuntiatio pro centuria die nothwendige Zahl von $n + 1$ Stimmen erreichen. Entscheidend war, für wen sie bei der Schlussrenuntiation zuerst festgestellt wurde. Hatten die drei Bewerber ungefähr gleich viel Stimmen erhalten, so standen die Aussichten desjenigen am besten, für den die meisten Stimmtribus geschlossen gestimmt hatten. Falls die Loosung für ihn nicht besonders ungünstig ausgefallen war, durfte er darauf rechnen, zuerst renuntiirt zu werden.

Wir haben die Lehre des Pantagathus nicht umgeändert, sondern nur nach einer Richtung hin weiter ausgeführt, auf die sich die Aufmerksamkeit erst nach dem Bekanntwerden der spanischen Stadtrechte richten konnte. Wir haben schliesslich noch der Einwände zu gedenken, die aus innern Gründen gegen jene Lehre erhoben sind. Am häufigsten ist seit Niebuhr auf die angenommene grosse Zahl von Stimmabtheilungen hingewiesen. Lassen wir die unsicheren und in jeder Beziehung gleichgültigen 5 Zusatzcenturien bei Seite, so waren $18 + 10 . 35 = 368$ Abtheilungen vorhanden, gewiss ein sehr umständlicher Wahlapparat. Aber aus Ciceros bekanntem Brief über die Wahl des Caninius Rebilus (ad fam. 7, 30) sehen wir, dass die Centuriatcomitien ein solcher thatsächlich waren. Diese Wahl im J. 709/45 eines consul suffectus, die unter dem Vorsitz des Dictator Cäsar glatt verlief, dauerte fünf Stunden[1]).

Wir haben ferner zu bedenken, dass jene 368 Centurien in 5 Abtheilungen antraten, und in der ersten 88, in den übrigen je 70 Centurien gleichzeitig stimmten. Die Masse der Stimmenden wird im Durchschnitt die gleiche gewesen sein, wie in den Tribuscomitien.

Wie schwach die Comitien im allgemeinen besucht waren, sagt uns Cicero[2]). Es mag rednerische Uebertreibung sein,

---

[1]) Wir haben es also in diesem Fall, wo es sich um die Ausführung eines Befehles Caesars handelte, mit einem Minimal-, nicht einem Durchschnitts-Werth zu thun. — [2]) pro Sest. 51, 109 venio nunc ad comitia sive magistratuum placet sive legum. leges videmus saepe

wenn nach ihm oft eine Tribus nur durch 5 Mann vertreten war und noch dazu nur scheinbar, weil man die 5 aus einer anderen Tribus nahm, damit die Abtheilung nicht ausfiel. Aber soviel dürfen wir seiner Schilderung entnehmen, dass die einzelnen Centurien in den Comitien der Regel nach von sehr geringer Kopfstärke waren. Demnach kann auch die Feststellung des Ergebnisses pro centuria nicht zu viel Zeit gekostet haben.

Erheblicher ist scheinbar der Einwurf, bei gleicher Stimmenzahl der Classen hätte der Fall eintreten können, dass die Zahl der in die erste Classe Eingeschätzten grösser war als die Zahl der Stimmberechtigten in einer niederen. Dann wäre das Stimmrecht der Vermögendsten ein schlechteres gewesen. Es ist noch kein Wahlsystem gefunden worden, das nicht unter Umständen zu Absurditäten führen kann. Die technischen Mängel der modernen Systeme sind oft genug behandelt [1]. Wir geben also auch für die Römer jene Möglichkeit ohne Weiteres zu. Mommsen hat früher dagegen geltend gemacht, dass die Censoren in solchem Fall Abhülfe schaffen konnten [2]. Wir halten diese Entgegnung für durchaus zutreffend. Wesentlicher aber ist die Thatsache, welche jener Einwurf übersieht, dass eine Stimmengleichheit nicht besteht. Denn die Vermögendsten haben nicht blos die 70 Centurien, sondern auch die 18 Rittercenturien. In der Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege, in welche die Reform gesetzt werden muss, wurden die Ritter jener Centurien, die equites equo publico, deren wahrscheinlich nie mehr als 1800 waren, aus den Vermögendsten genommen. Wenn diese 1800 in ihren 18 Abtheilungen ein Stimmrecht besassen, das an Gewicht beinahe einem Viertel einer ganzen Classe gleichkam, so lag darin eine genügende Ausgleichung

---

ferri multas: omitto eas quae feruntur ita, vix ut quini et ei ex aliena tribu qui suffragium ferant reperiantur.

[1]) Vergleiche R. v. Mohl, Encyklopädie S. 243, Bluntschli, Politik S. 473 ff. — [2]) R. G. I[7] (1881) S. 819: „*Indess wiegt dies an sich sehr gegründete Bedenken insofern nicht schwer, als die Censoren über die Abgrenzung der Stimmabtheilungen mit einer nach unseren Anschauungen befremdenden Willkür verfügten; vermuthlich schrieben sie, wenn dieser Fall eintrat, die niedrigst Besteuerten der höheren Classe der folgenden zu, bis die Kopfzahl wenigstens gleich war.*“

auch für etwaige Ungleichheiten zwischen der ersten und zweiten Classe.

Wir dürfen uns endlich nicht einseitig durch moderne Anschauungen bei der Beurtheilung eines römischen Wahlsystems leiten lassen. Wir sind gewohnt, bei Wahlen einzig und allein die Zahlenverhältnisse ins Auge zu fassen. Bei den Römern waren sie nicht allein entscheidend. Für moderne Begriffe ist die Wichtigkeit des Vorstimmrechts fast unverständlich geworden; die Römer haben seinen Werth sehr hoch angeschlagen. Dies beweisen nicht blos bekannte Aussprüche[1]) und einzelne Vorfälle[2]), sondern noch mehr die Thatsache, dass die Reform es den Rittern, das heisst für jene Zeit dem alten Adel, nahm. Aber es blieb der ersten Classe. Diese Wichtigkeit der praerogativa beruht auf dem Glauben oder Aberglauben, dass sich in ihrer Abstimmung der Wille der Gottheit ominis instar offenbart.

„Man kann die Wichtigkeit des Vorstimmrechts nicht hoch genug veranschlagen“, schreibt darum mit vollem Recht Mommsen in der Römischen Geschichte[3]).

Wenn ausser dem Mehr von 18 Stimmen dieses überaus wichtige und einflussreiche Recht der ersten Classe, also den Vermögendsten, blieb, so ist man nicht berechtigt, dies ganze Wahlsystem „albern“ zu schelten. Auch die sachlichen Einwände gegen Pantagathus Lehre sind hinfällig.

Um unsere Untersuchung über die Abstimmungsordnung der reformirten Verfassung zum Abschluss zu bringen, haben wir noch die 18 Rittercenturien zu untersuchen. Nach Livius (1, 43, 11) Zeugniss steht für die ursprüngliche Ordnung fest, dass sie vor der ersten Classe stimmten, ebenso für die spätere, dass ihnen das Vorstimmrecht genommen war.

Unter den 18 Centurien wurden unterschieden 6 ältere und 12 jüngere; für jene bezeugen Cicero an der vorher be-

---

[1]) Cicero pro Plancio 20, 49 una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis, ut nemo unquam prior eam tulerit, quin renuntiatus sit aut iis ipsis comitiis consul aut certe in illum annum; de divin. 1, 45, 103 praerogativam enim maiores omen iustorum comitiorum esse voluerunt. — [2]) Liv. 5, 18 und die S. 221 angeführten Stellen. — [3]) I[8] (1888) S. 820.

handelten Stelle und Festus p. 334 den Namen sex suffragia [1]). Die bestrittene Frage, ob in der servianischen Verfassung zwischen beiden Gruppen ein Unterschied in der Zusammensetzung bestanden hat, berührt uns hier nicht. Denn für die Zeit der reformirten Ordnung bestand ein solcher nachweislich nicht [2]). Mochte sich im streng amtlichen Sprachgebrauch die Bezeichnung sex suffragia erhalten, in der gewöhnlichen Rede bezeichnete man mit equitum centuriae sämmtliche 18 Rittercenturien [3]).

Die Schilderung der Wahl Dolabellas zum Consul im J. 710/44, welche Cicero Philipp. 2, 33 giebt, lautet nach der Ueberlieferung: Ecce Dolabellae comitiorum dies: sortitio praerogativae; quiescit. renuntiatur; tacet. prima classis vocatur [renuntiatur]; deinde, ita ut adsolet, suffragia; tum secunda classis vocatur; quae omnia sunt citius facta quam dicta. confecto negotio bonus augur — C. Laelium diceres — 'alio die' inquit. Nimmt man an, wie heute die Meisten [4]), dass renuntiatur an der zweiten Stelle durch Versehen wiederholt ist und streicht es demgemäss, so wird die Stelle klar und verständlich. Man hat aber Anstoss genommen an den Worten ita ut adsolet; sie seien störend, weil man nicht recht einsehe, was Cicero bestimmt haben mochte, eine so selbstverständliche Handlung mit einem solchen Zusatz einzuführen.

Niebuhr nahm bekanntlich an, unter den suffragia seien hier die sex suffragia zu verstehen. Selbst dieser Ausdruck kommt in der ganzen römischen Litteratur nur an den beiden vorher genannten Stellen vor; nach Livius [5]) (1, 36, 8) war die später übliche Bezeichnung überhaupt nicht sex suffragia, sondern sex centuriae. Unmöglich kann also suffragia ohne Beisatz = sex suffragia genommen werden. Falls Cicero von ihnen gesprochen hätte, müsste das Zahlwort ausgefallen sein.

Nehmen wir dies für den Augenblick an, so hat man

---

[1]) Völlig räthselhaft ist die Entstehung der Bezeichnung; der ältesten, rein militärischen Centurienordnung kann sie nicht angehören. — [2]) Wie Mommsens Staatsr. III S. 254 bewiesen hat. — [3]) Z. B. Cicero pro Mur. 26, 54; 35, 73 ad fam. 11, 16 Q. Cicero pet. cons. 8, 33. — [4]) Doch ist Mommsen jetzt (Staatsrecht III S. 254; anders Römische Forsch. I S. 136) der Niebuhrschen Auffassung wieder beigetreten. — [5]) quas nunc, quia geminatac sunt, sex vocant centurias.

gänzlich übersehen, dass der einzige Anstoss, welcher bei der ersten Annahme möglich ist, bei der zweiten ganz unverändert bestehen bleibt. Denn als nothwendige Folgerung der Lesart sex suffragia oder der Auffassung von suffragia im Sinne der sex suffragia ergiebt sich, dass diese in der reformirten Verfassung in der Abstimmungsordnung ihren festen Platz zwischen der ersten und zweiten Classe gehabt haben müssten. Hätte diese Ordnung thatsächlich bestanden, so wäre es für Ciceros Zeitgenossen genau ebenso selbstverständlich gewesen, dass nach der Abstimmung der prima classis die sex suffragia aufgerufen worden, als dass dem Aufruf der prima classis die Stimmabgabe folgte; der Zusatz ita ut adsolet wäre für sie im einen Fall genau so entbehrlich gewesen als im zweiten[1]). Nach dieser Richtung hin hat die Niebuhrsche Auslegung nichts vor der anderen voraus. Dagegen fragt man bei ihr vergebens, warum denn Cicero, wenn er überhaupt die Ritter von der ersten Classe gesondert anführt, zwar die sex suffragia, aber nicht die 12 equitum centuriae erwähnt.

Entschieden wird meines Erachtens die Auslegung dieser Stelle, wenn man mit ihr die entsprechende Schilderung einer Wahl in den Tribuscomitien (pro Planc. 20, 49) vergleicht: vocatae tribus, latum suffragium, diribitae *tabellae,* renuntiatae. Hier wie dort folgt suffragium dem vocare.

Anders steht es mit Livius 43, 16: cum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent multaeque aliae primae classis ... Die Erklärung, dass Livius nur von 12 Centurien spricht, weil die sechs anderen erst nach der ersten Classe stimmten, ist vom Standpunkt der Textauslegung aus nicht anzutasten. Aber sie schafft andere Unbegreiflichkeiten. Die sex suffragia müssten also zwischen der ersten und zweiten

---

[1]) Warum Cicero den entbehrlichen Zusatz macht, ist gar nicht schwer zu erkennen. Er will nachdrücklich hervorheben: bis zum Aufruf der zweiten Classe ging alles seinen herkömmlichen Gang; da griff auf einmal Antonius ein. — Confecto negotio ist eine der Uebertreibungen, von denen die zweite Philippica strotzt; denn welche Annahme man auch über die Centurienzahl aufstellen will, mit der Berufung der zweiten Classe war das Wahlgeschäft in keinem Fall zu Ende. Wenn Antonius nach der sortitio praerogativae eingegriffen hätte, würde sich Cicero in dieser Rede vermuthlich ebenso wenig gescheut haben, confecto negotio zu sagen.

Classe oder mit dieser gestimmt haben. Es ist kein Grund zu finden, warum die Römer bei der Reform das Herkommen durchbrochen und die bisher zusammen abstimmenden Rittercenturien in 2 Stimmkörper zerrissen haben sollten. Das Vorstimmrecht war allen genommen; im übrigen machte es für den Werth des Stimmrechts gar keinen Unterschied, ob die 6 Centurien mit oder unmittelbar nach der ersten Classe stimmten. Die Massregel wäre also nur als eine praktisch bedeutungslose Ehrenminderung aufzufassen. Man könnte allenfalls die Zurücksetzung begreifen, wenn die sex suffragia in ihrer Zusammensetzung rein patricisch geblieben wären. Da aber anerkannter Maassen das Gegentheil stattfand, da aus historischer Zeit sonst überhaupt kein Unterschied zwischen beiden Gruppen angebbar ist, so ist die Annahme einer verschiedenen Stellung in der Stimmordnung höchst unwahrscheinlich.

Wir haben also zu wählen zwischen einer unbegreiflichen Einrichtung und dem Zugeständniss, dass wir nicht erklären können, warum Livius die sex suffragia übergangen hat[1]). Dass Irrthümer und Versehen in Schriften aller Zeiten vorkommen, deren Entstehung späterhin nicht mehr erkennbar ist, wird Niemand leugnen. Wir halten also die Annahme für wahrscheinlicher, dass Livius oder sein Gewährsmann aus Irrthum, Versehen oder Flüchtigkeit die sex suffragia übergangen hat, als die Annahme einer unerklärlichen Verfassungseinrichtung.

Wahrscheinlich stimmten also in der reformirten Ordnung die sämmtlichen 18 Rittercenturien mit der ersten Classe.

In welcher Reihenfolge innerhalb der 5 Classen die 70 Centurien stimmten, wird nicht überliefert. Welche beobachtet wurde, war für den Ausfall ganz gleichgültig, es kam nur darauf an, dass überhaupt irgend eine feststand. Am natürlichsten ist die Annahme, dass nach der Aufforderung des Magistrats zum Auseinandertreten (discedere) die pedites des Stimmheeres sich zunächst nach den 35 Tribus in der Reihenfolge des certus ordo tribuum aufstellten; nach der Loosung

---

[1]) Die anderen Versuche, die Uebergehung zu erklären, bedürfen als ganz hinfällig keiner Anführung.

und Abstimmung der praerogativa schritten dann die seniores und iuniores der ersten Classe jeder Tribus gleichzeitig und mit ihnen die 18 Rittercenturien zur Abstimmung. Das Ergebniss der Abstimmung der einzelnen Abtheilungen wurde für jede besonders verkündet; entweder auch nach dem ordo tribuum oder wahrscheinlicher einfach in der Reihenfolge, in welcher die Abstimmungen dem Magistrat gemeldet wurden, je nachdem eine Abtheilung früher oder später fertig war. Wenn die Abstimmung der 88 Centurien beendet war, wurde die zweite Classe berufen; von den Tribuscomplexen lösten sich abermals je 2 Centurien und schritten zur Abstimmung; und so fort, bis sämmtliche Classen abgestimmt hatten. Dann erfolgte die Loosung der Tribus für die Schlussrenuntiation [1]. Nach der durchs Loos festgestellten Reihenfolge geschah die Renuntiation der 10 Centurienstimmen jeder Tribus, bis die Mehrheit festgestellt, oder bei Wahlen die nothwendige Zahl von Stellen besetzt war.

Mehr vielleicht, als manchem Leser genehm war, haben wir in dieser Abhandlung von mathematischen Begriffen und Bezeichnungen Gebrauch machen müssen. So mag es in einem hingehen, wenn wir schliesslich noch einmal an ein Beweisverfahren erinnern, das der Mathematik nicht eigenthümlich ist, aber in ihr sich als besonders fruchtbringend erwiesen hat; ich meine den Beweis durch Ausschliessung, bekannt vor allem in seiner besonderen Form als Beweis durch Eingränzung. Wie jeder weiss, beruht sein Wesen darin, dass nach vollständiger Disjunktion sämmtlicher denkbaren n Fälle n — 1 als unmöglich erwiesen werden; die einzig übrig bleibende Annahme ist dann nothwendig.

Als einen Ausschliessungsbeweis im Grossen für Pantagathus Lehre dürfen wir auch die zahlreichen Untersuchungen unseres Jahrhunderts über die reformirte Verfassung betrachten. Die Liviusstelle legte die Verpflichtung auf, die 3 Eintheilungen nach tribus, classis, centuria mit einander zu verbinden.

[1] Wie es bei dieser mit den 18 Stimmen der Ritter gehalten wurde, wird nicht überliefert. Man konnte ihnen ein für alle Mal einen festen Platz anweisen, oder sie als besondere Abtheilung mit den 35 Tribus mitloosen lassen.

Rechnungsmässig sind 6 Möglichkeiten vorhanden[1]); davon scheiden 2 ohne Weiteres aus, weil die centuria nicht als oberster Eintheilungsgrund verwandt werden kann. Es bleiben zwei Hauptfälle: entweder die Classen waren nach Tribus, oder die Tribus waren nach Classen geordnet. Die erste Annahme ist seit Huschke in mannigfaltigen Abwandlungen vertreten worden. Alle diese Versuche müssen bestimmte Tribus ausschliesslich einer besonderen Classe zuweisen. Abgesehen davon, dass alle diese Zutheilungen auf reiner Willkür beruhen, widerspricht der Grundgedanke dem feststehenden Charakter der Tribus in der Zeit der Reform. Eine Wiederholung solcher Versuche ist wohl kaum zu befürchten.

Blieb demnach die Eintheilung nach Tribus als oberste bestehen, so waren zwei Unterfälle möglich: Die einzelne Tribus zerfiel in 2 Centurien, diese in 5 Classen oder nach der Eintheilung in Classen in 2×5 Centurien. Die erste Annahme, die zuletzt Madvig vertrat, erwies sich als unmöglich. So bleibt eben nur als letzter möglicher Fall die Annahme des Pantagathus, jede Tribus zerfiel in 2×5 Centurien.

War dies Ergebniss befestigt, so entstand die weitere Frage: ist die Zahl dieser Centurien der Zahl der Stimmkörper in den Centuriatcomitien gleich gewesen oder nicht? Kam man auf Grund anderer Erwägungen zu der Annahme der Ungleichheit, so konnte unter den beiden logischen Möglichkeiten sachlich nur die eine in Betracht kommen, dass die Zahl der Stimmkörper kleiner war. Dann musste irgend welche Zusammenlegung der 350 Centurien stattfinden und zwar entweder in Wirklichkeit, so dass verschiedene Centurien einen Stimmkörper bildeten, oder nur rechnungsmässig, so dass aus den thatsächlich abgegebenen 350 Stimmen $\frac{350}{n}$ gebildet wurden. Zur ersten Annahme führte die viel verbreitete, aber unhaltbare Behauptung, die Gesammtstimmenzahl sei unverändert geblieben. Die zweite ging hervor aus dem Bestreben, zu erklären, wie scheinbar mitunter die Tribus als Wahlkörper genannt werden. Alle diese Versuche, eine Zusammenlegung

[1]) Denn die Zahl der Permutationen von 3 Elementen ist $= 3 \cdot 2 \cdot 1$.

von Stimmen in der einen oder anderen Form nachzuweisen, haben wir als undurchführbar erkannt. So bleibt eben nur die Möglichkeit übrig, dass in der reformirten Verfassung die 5 Classen in 10 · 35 Centurien nicht bloss getheilt waren, sondern auch thatsächlich abstimmten, und dass 350 Stimmen gezählt wurden.

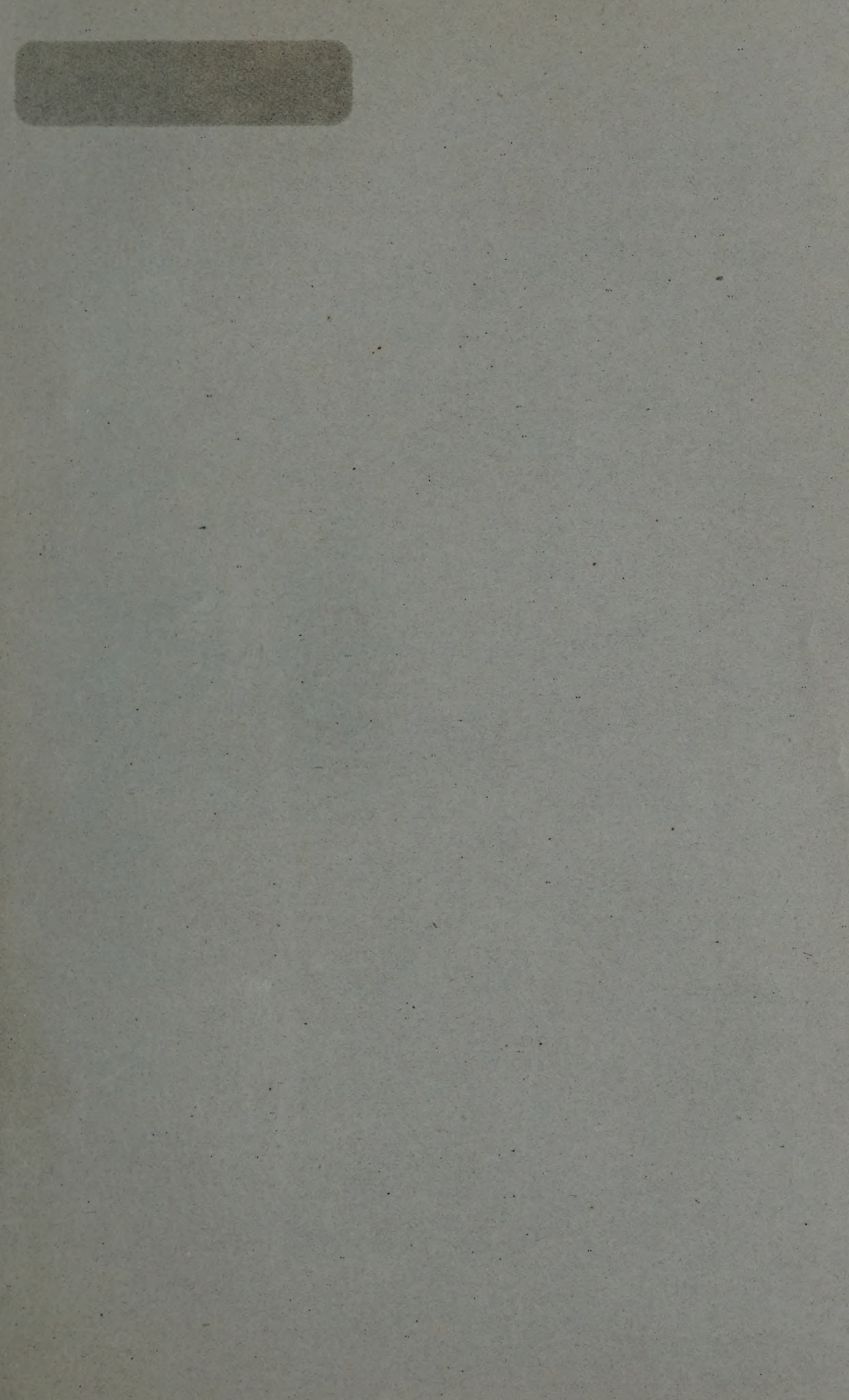
Alle Widerlegungen anderer Ansichten in dieser Arbeit hatten nur das eine Ziel, die Wahrheit dieses Satzes zu erweisen. Sie bleibt ganz unabhängig davon, ob man dem zustimmt, was wir über das Verfahren bei der Renuntiation entwickelten. Unsere Ausführungen räumen in einfacher Weise Schwierigkeiten weg, die bisher nicht zu lösen waren, ohne dass ihnen, soweit ich selber zu sehen vermag, irgend ein Zeugniss oder ein sachliches Hinderniss im Wege stände. Aber sollte man sie mit Gründen und nicht bloss mit Machtsprüchen widerlegen können, so würde damit nur ein Anhang beseitigt, nicht der Hauptsatz, dessen Wahrheit von ihm unabhängig ist.

Um zweifelhaftes von sicherem möglichst scharf zu trennen, haben wir von allen geschichtlich-politischen Betrachtungen gänzlich Abstand genommen. Sie treten erst dann in ihr Recht, wenn die Thatsachen sicher festgestellt sind; diese betreffen hier in letzter Linie bestimmte Zahlenverhältnisse. Sie sind zu ermitteln durch genaue Auslegung und Abwägung der vorliegenden Zeugnisse; aber die beliebten Betrachtungen über den mehr oder minder demokratischen Charakter der Reform, von denen eine immer der anderen widerspricht, können zur Ermittlung nichts beitragen, sondern haben nur Verwirrung gestiftet.

Unsere Arbeit aber hat ihre Bestimmung erfüllt, wenn es uns gelungen ist, den Nachweis zu erbringen, dass nunmehr sämmtliche möglichen Annahmen über die reformirte Verfassung und besonders über ihre Stimmordnung thatsächlich aufgestellt und durchgearbeitet worden sind, dass aber von ihnen allen nur die Ansicht des Pantagathus als allein möglich übrig bleibt, und dass die Schwierigkeiten, welche sie bestehen liess, in einfacher Weise aufzuklären sind. Es ist gewiss ein karger Ertrag, welchen die emsige Arbeit so vieler Gelehrten diesem steinigen Felde der Forschung abgerungen

hat. Aber nur, wenn lebendige Quellen neuer Erkenntniss hervorbrechen sollten, dürften wir hoffen, dem erschöpften Boden eine reichere Ernte abzugewinnen.

Berlin. Elimar Klebs.




3 0112 126251815